

Die Übertragung des Tübinger Evangelischen Stifts in das Eigentum der württembergischen Landeskirche 1919–1928

JÜRGEN KAMPMANN

Als zum 1. April 1928 die staatliche Leitung des Tübinger Evangelischen Stifts in kirchliche Hände übertragen wurde, da schloss dies Überlegungen und Verhandlungen ab, die sich über anderthalb Jahrzehnte hingezogen, die allerdings auch durch markante Einschnitte in der allgemeinen Geschichte und ebenso der Geschichte des Staatskirchenrechts erhebliche Unterbrechungen erlebt hatten. Den ersten Einschnitt stellte der Erste Weltkrieg dar. Der Kriegsausbruch im August 1914 führte dazu, dass der Stiftsbetrieb vorerst zum Erliegen kam – das Stiftsgebäude musste als Kaserne dienen.¹ Zwar konnte die Arbeit mit den wenigen Studenten, die nicht zum Kriegsdienst eingezogen worden waren, doch noch fortgeführt werden – die Aufmerksamkeit im Stift richtete sich aber wesentlich darauf, die Kontakte zu den im Feld befindlichen Seminaristen nicht abreißen zu lassen – was sofort nachvollziehbar wird, wenn man auf die Angabe stößt, dass etwa im Sommersemester 1918 nur drei Studierende im Stift präsent waren.² Und wenn auch – was allerdings im November 1918 nicht absehbar war – das abrupte Ende des Summepiskopats der Landesherren aufgrund deren Abdankung jedenfalls in Württemberg schließlich einen äußerst glimpflichen, ja für die evangelische Landeskirche im Ergebnis sogar förderlichen Ausgang hinsichtlich des Verhältnisses zwischen ihr und dem Staat nahm, so stellte doch das revolutionäre Geschehen Ende 1918 einen weiteren massiven Einschnitt dar, der eine neue Formierung der herkömmlichen engen Rechtsbeziehungen erforderte, insbesondere auch im Bildungswesen. Dazu kam es schrittweise – zunächst staatskirchenrechtlich grundlegend durch die die Religionsgesellschaften betreffenden Artikel der Weimarer Reichsverfassung 1919, sodann durch die Formulierung einer Kirchenverfassung für die Evangelische Landeskirche in Württemberg 1920, und schließlich durch eine die Neuordnung verankernde staatliche württembergische Gesetzgebung 1924. Hinzu kam als weitere außer-

¹ Vgl. Hahn/Mayer, Das Evangelische Stift, 83.

² Vgl. Hahn/Mayer, Das Evangelische Stift, 83.

ordentliche ökonomische Belastung die in den Jahren 1922 und 1923 mehr und mehr galoppierende Inflation.

Mit Blick auf das Evangelische Stift in Tübingen konnte man in den 1920er Jahren hinsichtlich einer Neuordnung der für die dort geleistete Arbeit grundlegenden Rechtsverhältnisse an einige Vorüberlegungen anknüpfen, zu denen es unabhängig von den genannten äußeren Einschnitten schon von 1908 an gekommen war. Die seinerzeitigen Erwägungen und Weichenstellungen gehören daher als Vorgeschichte zu der hier in der Hauptsache darzustellenden Entwicklung.

1. Ansätze zu einer Neuausrichtung der Arbeit im Evangelischen Stift vor 1918

Bereits 1908 wurde in beiden Kammern des württembergischen Landtages erörtert, in welcher Weise die Verhältnisse in den niederen evangelisch-theologischen Seminaren in Maulbronn, Schöntal, Blaubeuren und Urach denen im sonstigen höheren Schulwesen des Landes angeglichen werden könnten.³ Auch die Verhältnisse im Tübinger Stift waren in diesem Zusammenhang diskutiert worden. Dabei war grundlegend entschieden worden, den zu jener Zeit außerordentlich hohen Anteil der Stipendiatenplätze für Lehramtsstudierende zu senken. Schrittweise erfolgte das 1909, 1911 und 1912 – bis 1913 dann sogar angeordnet wurde, dass Seminaristen keine Erlaubnis für ein Lehramtsstudium erteilt werden solle.⁴ Auf diese Weise sollte einem unter den damaligen demographischen Aspekten als steigend prognostizierten Bedarf an Pfarramtskandidaten Rechnung getragen werden. Zugleich stellte diese Maßnahme auch ein staatliches Votum dahingehend dar, dass für die Zukunft das Stift in Tübingen eben nicht der Philologen-, sondern der Theologenausbildung dienen sollte.

Das fügte sich in den allgemein in Württemberg zu Beginn des 20. Jahrhunderts zu beobachtenden Kurs, das landeskirchliche evangelische Kirchenwesen zu verselbständigen.⁵ Das Konsistorium stellte in einer grundlegenden Ausarbeitung zur „Abgrenzung der staatlichen und kirchlichen Zuständigkeit“ dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens 1913 mit Blick auf die Theologenausbildung zunächst den Status quo dar:

Der Staat unterhält und leitet im Interesse der Kirche die der Vorbildung der evangelischen Geistlichen dienenden evangelisch-theologischen Seminare. Diese stehen unter unmittelbarer Leitung der staatlichen Oberschulbehörde für die höheren Schulen. Dieser kommt die Leitung und, soweit dies nicht durch die Staatsfinanzverwaltung ge-

³ Vgl. Hahn/Mayer, *Das Evangelische Stift*, 80. Zur Geschichte der Seminare vor dem 20. Jahrhundert s. Ehmer, *Klosterschulen*.

⁴ Vgl. Hahn/Mayer, *Das Evangelische Stift*, 82.

⁵ Vgl. Hahn/Mayer, *Das Evangelische Stift*, 82.

schiebt, auch die ökonomische Verwaltung der Seminare zu; auch die Visitation an den Anstalten geschieht durch die Ministerialabteilung, abgesehen von der Visitation des Religionsunterrichts, die durch ein Mitglied des Konsistoriums als kirchlichem Visitor vorgenommen wird [...] Das besondere Interesse der Kirche an diesen Anstalten, die der Vorbildung der künftigen Geistlichen dienen, kommt darin zum Ausdruck, dass ein Mitglied des Konsistoriums als dessen Vertreter zugleich Mitglied der Ministerialabteilung ist. Diesem ist in Angelegenheiten, bei welchen religiöse und kirchliche Beziehungen besonders in Frage kommen, das Korreferat übertragen [...] wie er auch zum Mitglied der Prüfungskommission für die Aufnahme in die niederen und das höhere Seminar bestellt ist. Weiterhin ist vorgesehen, dass vor Besetzung der Stellen der Seminarvorsteher und der Religionslehrer an den niederen theologischen Seminaren eine gutachtliche [!] Aeusserung des Konsistoriums eingeholt wird [...].⁶

Ausdrücklich versah man dies aber nun mit der Bemerkung, dass „nicht zu verkennen“ sei, „dass die Unterstellung der evangelisch-theologischen Seminare einschliesslich des Stifts unter die Oberschulbehörde für die Mittelschulen dem Zweck dieser Anstalten nach der heutigen Auffassung über das Verhältnis von Kirche und Staat nicht mehr entspricht.“⁷ Ja, das Konsistorium stellte darüber hinaus in Aussicht, hierin eine Veränderung auch seinerseits betreiben zu wollen:

Wir müssen uns deshalb, falls nicht die Ausscheidung des Kirchenvermögens in absehbarer Zeit eine Aenderung darin mit sich bringt oder eine solche sich bei anderem Anlass K[öniglichem] Ministerium nahelegt, Anträge in der Richtung vorbehalten, dass die Leitung und Verwaltung der evangelisch-theologischen Seminare, vorbehaltlich [!] näherer Regelung der staatlichen Aufsicht und der schultechnischen Aufsicht der Ministerialabteilung für die höheren Schulen über die niedern [!] Seminare, dem Konsistorium übertragen werden möchte.⁸

Dieser Zielsetzung diene auch eine Veränderung in der Leitungsstruktur des Stifts: Das Inspektorat – ein Dreiergremium zur Leitung des Stifts – wurde aufgehoben; an dessen Statt wurden fortan vom Ephorus des Stifts die Leitungsaufgaben im Wesentlichen allein wahrgenommen. Das bedeutete eine gewisse Entflechtung des Verhältnisses von Universität und Stift, andererseits trat aber auch ein Wissenschaftlicher Beirat ins Leben, in dem je ein Mitglied der Evangelisch-Theologischen wie der Philosophischen Fakultät dem Ephorus beigegeben waren.⁹

⁶ Evangelisches Konsistorium an Ministerium des Kirchen- und Schulwesens, 10. November 1913 (Landeskirchliches Archiv Stuttgart [Abk. LKA], A 126 Nr. 959, Qu. 0001, 69).

⁷ Evangelisches Konsistorium an Ministerium des Kirchen- und Schulwesens, 10. November 1913 (LKA, A 126 Nr. 959, Qu. 0001, 71).

⁸ Evangelisches Konsistorium an Ministerium des Kirchen- und Schulwesens, 10. November 1913 (LKA, A 126 Nr. 959, Qu. 0001, 71). – Ausdrücklich wurde das am Schluss der Darlegungen noch einmal als Wunsch des Konsistoriums an das Ministerium formuliert; s. ebd., 95.

⁹ Vgl. Hahn/Mayer, Das Evangelische Stift, 82.

Außerdem betrieb Friedrich Traub, der das Amt des Stiftsephorus 1910 übernahm (und unter anderem über Erfahrungen aus der Leitung des Seminars in Schöntal verfügte), eine neue Formulierung der Statuten des Seminars, die im Sommer 1911 als „Vorschriften für die Studierenden des evangelisch-theologischen Seminars in Tübingen“ vorgelegt wurden.¹⁰ Bei der Erstellung der dazu gehörigen Studienordnung wurde bewusst auch die Evangelisch-Theologische Fakultät mit einbezogen, um so das Lehrangebot der Fakultät und des Stifts für die Zukunft besser miteinander abstimmen zu können.¹¹

1916 trat dann Prälat Johannes Merz im Kirchlichen Anzeiger für Württemberg 25 (1916) am 6. und 13. Juli mit ausführlichen Erwägungen zu einer Seminar- und Stiftsreform hervor;¹² dabei setzte er sich besonders für eine engere Verzahnung des Studiums in der Fakultät und im Stift ein.¹³

2. Erste Verhandlungen über die Übergabe des Evangelischen Stifts in kirchliche Verwaltung 1921

Das Evangelische Stift Tübingen hatte seit seiner Gründung eine im Rahmen der Landesherrschaft wahrgenommene Leitung erlebt, im 19. Jahrhundert dann eine unmittelbar ausgeübte staatliche Leitung unter den Bedingungen der absoluten, aber auch der konstitutionellen Monarchie.¹⁴

Auch das nach dem November 1918 demokratisch geordnete württembergische Staatswesen nahm sich der Aufgabe der Leitung des Stifts mit Sorgfalt an.¹⁵ Nach Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung vom 19. August 1919, die ausdrücklich festschrieb, dass keine Staatskirche bestehe, stellten aber sowohl das Evangelische Konsistorium am 23. Dezember 1919 als auch das Bischöfliche Ordinariat am 3. Dezember 1920 einen Antrag, ihnen die zur Ausbildung der Theologen dienenden jeweiligen Stifts- und Konviktsgebäude zu übertragen.¹⁶ 1921 begannen dann im Rahmen der generell geführten Gespräche über die Trennung von Kirche und Staat in Württemberg auch Verhandlungen über die

¹⁰ Hahn/Mayer, *Das Evangelische Stift*, 81. – Deren Überarbeitung 1913 brachte keine wesentlichen Veränderungen mit sich; s. ebd.

¹¹ Vgl. Hahn/Mayer, *Das Evangelische Stift*, 81. – Wesentliche Neugestaltung sollte das Stift auch durch umfangreiche Baumaßnahmen zur Renovierung und Erweiterung erfahren, die bereits seit 1907 immer wieder eingefordert worden waren, die aber erst in den Jahren von 1914 bis 1916 realisiert wurden; so ebd., 82. – S. dazu detailliert: Fritz/Schneiderhan, *Baugeschichte*, 54–63.

¹² Vgl. Merz, *Seminar- und Stiftsreform*; s. auch ders., *Seminar- und Stiftsreform*. Sonderdruck.

¹³ Vgl. Merz, *Seminar- und Stiftsreform*. Sonderdruck, 9.

¹⁴ Mit Hahn/Mayer, *Das Evangelische Stift*, 83.

¹⁵ Vgl. Hahn/Mayer, *Das Evangelische Stift*, 84f.

¹⁶ Zu entnehmen aus: *Denkschrift „Die Uebergabe des Stifts und der Konvikte in die kirchliche Verwaltung“*, 6. Juni 1921 (LKA, A 31 Nr. 7, St. 6, 12f).

Übergabe des Evangelischen Stifts in landeskirchliche Regie und Hand.¹⁷ Beteiligt waren daran staatlicherseits als Kultminister¹⁸ Staatspräsident Dr. Johannes von Hieber und Regierungsdirektor Dr. Marquardt, seitens des Konsistoriums Oberkonsistorialrat Johannes Merz.¹⁹ Damit hatte man ein dem evangelischen kirchlichen Anliegen wohlgesonnenes staatliches Gegenüber – und mit Johannes Merz,²⁰ der 1924 zum Kirchenpräsidenten gewählt wurde, verfügte man über einen Verhandlungspartner, der die Arbeit der Schulabteilung des Kultministeriums aus eigener Mitarbeit kannte.

Hinsichtlich der Ziele und Möglichkeiten der staatlichen Unterhändler erwies sich dann auch die parteipolitische Konstellation im württembergischen Landtag als nicht unerheblich. So hatte die SPD 1920 eine empfindliche Wahlniederlage erlitten, was sie bewog, aus der (bis dahin entsprechend der Weimarer Koalition gebildeten) Regierung auszuscheiden – so dass fortan ein bürgerliches Minderheitenkabinett regierte – gebildet aus Zentrum und der liberalen DDP.²¹ Die Regierung führte Johannes von Hieber (DDP),²² der unter anderem Repetent am Stift und Stadtpfarrer in Tuttlingen gewesen war, bevor er in den Staatsdienst am Karls gymnasium Stuttgart eingetreten war und politische Ämter übernommen hatte.²³ Im Mai 1924 trat die von ihm geführte Minderheitsregierung nach dem Scheitern des Versuchs zu einer Verwaltungsreform der Oberämter jedoch zurück.²⁴ Reguläre Wahlen brachten dann eine Stärkung des rechten Flügels des politischen Spektrums mit sich;²⁵ nunmehr wurde der als reaktionär geltende Wilhelm Bazille von der Württembergischen Bürgerpartei (die mit der DNVP im Reich verbunden war) Staatspräsident und ebenfalls zugleich Kultminister.²⁶ Der seitens des Staates vertretene Kurs gegenüber der Evangelischen Landeskirche wurde deshalb aber nicht unfreundlicher.

Im Fokus der Verhandlungen zwischen Staat und Kirche standen zunächst hauptsächlich die niederen Seminare und eine den Gymnasien adäquate Ausge-

¹⁷ Vgl. Hahn/Mayer, *Das Evangelische Stift*, 85. S. Württ. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens an Evangelisches Konsistorium, 6. Juni 1921 (LKA, A 26 Nr. 1027, Qu. 68).

¹⁸ Vgl. Weber, *Geschichte*, 45.

¹⁹ So Leube, *Stift*, 636.

²⁰ Merz galt als Kompromisskandidat der beiden im Landeskirchentag vertretenen Gruppen; s. Weber, *Geschichte*, 44.

²¹ So Schnabel, *Geschichte*, 117. – Von 1921 bis 1923 beteiligte sich die SPD zwar wieder an der Regierung, zog sich dann aber wieder zurück; zu den Hintergründen s. Weber, *Geschichte*, 76f, 251.

²² Vgl. Raberg, *Handbuch*, 354–356.

²³ Vgl. Raberg, *Handbuch*, 355.

²⁴ Vgl. Weber, *Geschichte*, 78f.

²⁵ Vgl. Schnabel, *Geschichte*, 115.

²⁶ Vgl. Weber, *Geschichte*, 45. – Die Regierung wurde getragen von Bürgerpartei, Zentrum und Bauernbund; s. ebd., 251; vgl. Schnabel, *Geschichte*, 122. – Zum beruflichen und politischen Werdegang Bazilles (der evangelischer Konfession war) s. Raberg, *Handbuch*, 40f.

staltung des Unterrichts in diesen Einrichtungen. Staatlicherseits ging man mit der Zielsetzung in die Verhandlungen:

Die bisherige *Zweckbestimmung* des Stifts und der Seminare wäre im Fall einer Aenderung durch staatliche Ordnung zu sichern. Insbesondere wäre auch festzusetzen, dass die der Kirche zu überlassenden Gebäude nur der Aufnahme von Theologiestudierenden dienen dürfen. Für die Zöglinge des Stifts und der niederen Seminare ist grundsätzlich die württembergische Staatsangehörigkeit und für die des Stifts der Besuch der staatlichen Universität zu verlangen.²⁷

Unter dem 6. Juni 1921 erstellte dann das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens eine Denkschrift „Die Uebergabe des Stifts und der Konvikte in die kirchliche Verwaltung“, in der zunächst knapp der geschichtliche Werdegang des „Stipendiums“ seit der Zeit Herzog Christophs von Württemberg dargelegt wurde – unter besonderem Hinweis auf die 1806 erforderliche Erhöhung der Zahl der Stipendiaten durch den Erwerb Neuwürtembergs zur Deckung auch des dortigen Bedarfs an Pfarrern.²⁸ Angesichts einer aus der komplizierten historischen Entwicklung resultierenden Vielzahl ungeklärter Rechts- und Finanzierungsfragen und der ebenfalls noch ungelösten Frage, welche Bedeutung Artikel 137 und Artikel 138 der neuen Weimarer Reichsverfassung für die Frage der Übertragung der Seminare und des Stifts an die evangelische Landeskirche zukomme,²⁹ formulierte die Denkschrift das Ziel, dafür eine rechtlich bindende Regelung, die auch die förmliche Zustimmung der Kirchen finde, zu treffen.³⁰ Das betreffe insbesondere auch die dafür pauschaliert an die Kirchen zu zahlenden Leistungen:

Diese Zustimmung ist für die Dauer zu verlangen, da die Pauschalierung eine notwendige Voraussetzung der Uebergabe der Verwaltung ist, und die einmal vollzogene Uebergabe nie mehr rückgängig gemacht werden kann. Die Vereinbarung soll die staatliche Leistungspflicht nur nach oben begrenzen. Im übrigen muss offen bleiben, wieweit die staatliche Leistungspflicht geht, ihre Bestimmung ist der Zukunft vorzubehalten. Die vorgeschlagene Regelung darf somit nicht etwa dahin aufgefasst werden, dass sie eine Verpflichtung des Staats voraussetze, den ganzen Aufwand für diese Anstalten zu bestreiten. [...] Die Obergrenze wäre daher so zu bestimmen, dass sie hinter dem tatsächlichen Aufwand dauernd zurückbleiben würde.³¹

²⁷ Ministerialabteilung für die höheren Schulen an Ministerium des Kirchen- und Schulwesens, 31. Mai 1921 (LKA, A 31 Nr. 7, Qu. 5, 10).

²⁸ Vgl. Ministerium Kirchen- und Schulwesen, Denkschrift, 6. Juni 1921 (LKA, A 31 Nr. 7, Qu. 6, 1–3).

²⁹ Vgl. Ministerium Kirchen- und Schulwesen, Denkschrift, 6. Juni 1921 (LKA, A 31 Nr. 7, Qu. 6, 6).

³⁰ Vgl. Ministerium Kirchen- und Schulwesen, Denkschrift, 6. Juni 1921 (LKA, A 31 Nr. 7, Qu. 6, 7).

³¹ Ministerium Kirchen- und Schulwesen, Denkschrift, 6. Juni 1921 (LKA, A 31 Nr. 7, Qu. 6, 7f).

Eine „mäßige Beteiligung“ der Kirchen an dem finanziellen Aufwand entspreche „nur der Billigkeit“.³² Für die Gebäudeunterhaltung müssten die Kirchen aufkommen, ebenso für bauliche Erweiterungen und Verbesserungen.³³ Sicherzustellen sei aber, dass die Gebäude ohne staatliche Zustimmung keiner anderen Zweckbestimmung zugeführt werden könnten.³⁴ Bei der Beschränkung des Kreises der Stipendiaten auf Theologiestudierende (und nicht mehr Philologiestudierende!), die bereits vor Ausbruch des Krieges vorgenommen worden sei, müsse es verbleiben.³⁵ Als nicht generell dringlich stufte man die Übertragung der Liegenschaften ein, ließ dafür aber doch Zweckmäßigkeit- wie Billigkeitserwägungen gelten, zumal auch das Finanzministerium zumindest gegen die Übertragung des Evangelischen Stifts in Tübingen keine grundsätzlichen Bedenken angemeldet hatte.³⁶ Auch hier sei aber ein Genehmigungsvorbehalt vorzusehen bei einer etwaigen Verlegung der Einrichtung an einen anderen Ort.³⁷ Es sei zu beachten, dass durch

das Gesetz über die Kirchen und sonstigen öffentlichen Religionsgesellschaften als öffentlichen Körperschaften trotz der Beseitigung staatskirchlicher Reste [ersteren] eine bevorzugte Stellung im Staat verbleiben wird, die sie von allen privaten Organisationen auch künftig grundsätzlich unterscheiden wird.³⁸

Pragmatisch plädierte man daher dafür, sich auf die Klärung der Frage zu beschränken, unter welchen Bedingungen den Kirchen die Verwaltung der Anstalten übergeben werden könne.³⁹

Diese Überlegungen teilte das Ministerium auch dem Konsistorium mit – und informierte es zugleich, dass es geneigt sei, das Tübinger Stift zum 1. April 1923 auf die Kirche zu übertragen, falls man bis dahin zu einer einvernehmlichen Regelung gelange; außerdem wurden baldige mündliche Verhandlungen angeregt.⁴⁰ In Vorschlag gebracht wurde auch, die Verhandlungen über die nie-

³² Ministerium Kirchen- und Schulwesen, Denkschrift, 6. Juni 1921 (LKA, A 31 Nr. 7, Qu. 6, 8).

³³ Vgl. Ministerium Kirchen- und Schulwesen, Denkschrift, 6. Juni 1921 (LKA, A 31 Nr. 7, Qu. 6, 9).

³⁴ Vgl. Ministerium Kirchen- und Schulwesen, Denkschrift, 6. Juni 1921 (LKA, A 31 Nr. 7, Qu. 6, 9).

³⁵ Vgl. Ministerium Kirchen- und Schulwesen, Denkschrift, 6. Juni 1921 (LKA, A 31 Nr. 7, Qu. 6, 10).

³⁶ Vgl. Ministerium Kirchen- und Schulwesen, Denkschrift, 6. Juni 1921 (LKA, A 31 Nr. 7, Qu. 6, 12f).

³⁷ Vgl. Ministerium Kirchen- und Schulwesen, Denkschrift, 6. Juni 1921 (LKA, A 31 Nr. 7, Qu. 6, 13).

³⁸ Ministerium Kirchen- und Schulwesen, Denkschrift, 6. Juni 1921 (LKA, A 31 Nr. 7, Qu. 6, 13f).

³⁹ Vgl. Ministerium Kirchen- und Schulwesen, Denkschrift, 6. Juni 1921 (LKA, A 31 Nr. 7, Qu. 6, 14).

⁴⁰ So Ministerium des Kirchen- und Schulwesens an Evangelisches Konsistorium, 6. Juni 1921 (LKA, A 31 Nr. 7, Qu. 8).

deren Seminare zunächst zurückzustellen.⁴¹ Das hielt das Konsistorium aber aus verschiedensten Gründen für nicht zweckmäßig – zumal dann nicht, wenn die katholischen Konvikte alsbald in katholische Verwaltung übergingen.⁴² Und

[e]ndlich den anderen Religionsgesellschaften gegenüber wird es für die evangelische Kirche wie für den Staat leicht zu Anständen führen, wenn der Staat fortfährt[,] in eigener Verwaltung der evangelischen Kirche ihre Diener in geschlossenen Internaten vorzubilden. Die Kirche erscheint leicht in diesem Stück als Staatskirche, der Staat als in zu enger Verbindung mit der evangelischen Kirche stehend.⁴³

Außerdem hätten das Evangelische Stift und die niederen Seminare stets eine gemeinsame Verwaltung erlebt.⁴⁴ Die Überführung auch der Seminare in kirchliche Verwaltung entspreche nach Auffassung des Konsistoriums „der durch die Neuordnung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat zu erwartenden Lage, dem Bedürfnis der Kirche und der ursprünglichen Zweckbestimmung der Seminare.“⁴⁵

Bei den dann geführten mündlichen Verhandlungen spielten hauptsächlich finanzielle Gesichtspunkte eine Rolle. Eine vom Staat gebotene Pauschalsumme zur Bestreitung der Kosten wurde zwar kirchlicherseits nicht abgelehnt, aber – angesichts der inflationären Entwicklung dieser Jahre nur zu verständlich – es wurde auf einem Indexverfahren zur regelmäßigen Anpassung des Betrages bestanden, orientiert an der Entwicklung der staatlichen Gehälter oder auch an den Brot- und Fleischpreisen.⁴⁶

In einem nächsten Schritt legte das Ministerium dann einen Entwurf über entsprechende auf die Seminare und Konvikte bezogene Paragraphen im geplanten Gesetz über die Kirchen vor.⁴⁷ Dieser fand im Allgemeinen Zustimmung des Konsistoriums, allerdings wünschte man ausdrücklich, dass Stift und Seminare zum gleichen Zeitpunkt übergeben würden.⁴⁸ Außerdem erstrebte

⁴¹ So Ministerium des Kirchen- und Schulwesens an Evangelisches Konsistorium, 6. Juni 1921 (LKA, A 31 Nr. 7, Qu. 9).

⁴² So Evangelisches Konsistorium an Ministerium des Kirchen- und Schulwesens, 5. Juli 1921 (LKA, A 31 Nr. 7, Qu. 11, bes. 4f).

⁴³ Evangelisches Konsistorium an Ministerium des Kirchen- und Schulwesens, 5. Juli 1921 (LKA, A 31 Nr. 7, Qu. 11, 5).

⁴⁴ Vgl. Evangelisches Konsistorium an Ministerium des Kirchen- und Schulwesens, 5. Juli 1921 (LKA, A 31 Nr. 7, Qu. 11, 5).

⁴⁵ Evangelisches Konsistorium an Ministerium des Kirchen- und Schulwesens, 5. Juli 1921 (LKA, A 31 Nr. 7, Qu. 11, 6).

⁴⁶ Vgl. Evangelisches Konsistorium, Aktenvermerk über eine Besprechung im Ministerium am 11. Juli 1921 (LKA, A 31 Nr. 7, Qu. 14, 1f).

⁴⁷ So Ministerium des Kirchen- und Schulwesens an Evangelisches Konsistorium, 30. Juli 1921 (LKA, A 31 Nr. 7, Qu. 17 und Qu. 16).

⁴⁸ So Evangelisches Konsistorium an Ministerium des Kirchen- und Schulwesens, 7. September 1921 (LKA, A 31 Nr. 7, Qu. 18, 2).

man eine genaue Klärung der mit den finanziellen Leistungen verbundenen Fragen vor einer endgültigen gesetzlichen Regelung.⁴⁹

Durch Erlass vom 30. November 1921 wurde dann von der staatlichen Seite mitgeteilt, dass die Frage der Übertragung der evangelisch-theologischen Seminare kein Gegenstand des geplanten Gesetzes über die Kirchen werden solle und dass daher Verhandlungen darüber zunächst zurückgestellt werden sollten.⁵⁰ Mit einer solchen unbefristeten Vertagung der Fragen zeigte man sich aber im Konsistorium unzufrieden und wünschte, baldmöglichst Verhandlungen über eine Übergabe – die nach Inkrafttreten des Gesetzes über die Kirchen und einer Vereinbarung über die mit den Seminaren und dem Stift zusammenhängenden finanziellen Fragen erfolgen könnten – wieder aufzunehmen.⁵¹ Die zunehmende Inflation ließ es indes aussichtslos erscheinen, über die wichtigen finanziellen Aspekte der Übertragung der Seminare eine Einigung zu erzielen, so dass die Beratungen im Herbst 1921 tatsächlich zurückgestellt wurden.⁵²

Auch die Tübinger Evangelisch-Theologische Fakultät wurde im Rahmen der Verhandlungen zu den Sachverhalten gehört.⁵³ Bei deren Stellungnahmen ist aber zu berücksichtigen, dass es aus ihrer Sicht hierbei auch um ihren künftigen Status gegenüber der württembergischen Landeskirche ging. Denn zeitgleich kam es im Zuge der Berufung des Neutestamentlers Wilhelm Heitmüller – als eines Vertreters der religionsgeschichtlichen Schule – 1923 zu erheblichen, öffentlich wie kirchenöffentlich geführten Auseinandersetzungen darüber, ob und in welcher Weise es dem Konsistorium zukomme, auf Berufungen Einfluss zu nehmen.⁵⁴ Auch wenn es dem Konsistorium im konkreten Fall der Berufung Heitmüllers nicht gelang, sich gegen das Votum der Fakultät beim Kultministerium durchzusetzen, so blieb es ein Ziel des Konsistoriums, seinen Einfluss bei der Besetzung von Lehrstühlen der Evangelisch-Theologischen Fakultät zu konsolidieren, ja auszubauen. Dagegen setzte sich die Fakultät gegenüber dem Kultministerium aber nachdrücklich zur Wehr⁵⁵ – denn es dürfe auch unter der neuen synodalen Kirchenverfassung nicht der Eindruck entstehen, dass die Fakultät von der Kirchenleitung abhängig sei: Die Entscheidung über die Besetzung der theologischen Lehrstellen und über Fragen des theologischen wissen-

⁴⁹ Vgl. Evangelisches Konsistorium an Ministerium des Kirchen- und Schulwesens, 7. September 1921 (LKA, A 31 Nr. 7, Qu. 18, 5).

⁵⁰ So Ministerium des Kirchen- und Schulwesens an Evangelisches Konsistorium, 30. November 1921 (LKA, A 31 Nr. 7, Qu. 19). So auch zu entnehmen aus: Evangelisches Konsistorium an Ministerium des Kirchen- und Schulwesens, 17. Januar 1921 (LKA, A 31 Nr. 7, Qu. 20).

⁵¹ Vgl. Evangelisches Konsistorium an Ministerium des Kirchen- und Schulwesens, 17. Januar 1921 (LKA, A 31 Nr. 7, Qu. 20).

⁵² So Württ. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens an Evangelisches Konsistorium, 20. Februar 1924 (LKA, A 126 Nr. 354I, Qu. 124).

⁵³ Vgl. Hahn/Mayer, *Das Evangelische Stift*, 85.

⁵⁴ S. dazu detailliert Rieger, *Fakultät, 178–183*. Zum Werdegang und Wirken Wilhelm Heitmüllers s. Lüdemann, *Heitmüller*, 1603.

⁵⁵ Vgl. Rieger, *Fakultät*, 184 f.

schaftlichen Unterrichts bzw. die Entwicklung der Theologie dürfe nicht in Abhängigkeit von der Majorität eines dafür nicht zuständigen (Kirchen-)Parlaments geraten.⁵⁶ Dabei berief sich die Fakultät auf Art. 149 Abs. 3 WRV: „Die theologischen Fakultäten an den Hochschulen bleiben erhalten.“⁵⁷

3. Die (verzögerte) Fortführung der Verhandlungen von 1924 an

Im württembergischen „Gesetz über die Kirchen“ vom 3. März 1924, das die Rechtsbeziehungen zwischen Staat und Kirchen grundlegend ordnete, wurde auch die Übergabe der evangelisch-theologischen Seminare an die Kirchen festgeschrieben:⁵⁸

§ 73. (1) Die evangelisch-theologischen Seminare und die katholischen Konvikte werden durch Vereinbarung des Kultministeriums mit der Oberkirchenbehörde in die Leitung und Verwaltung der Oberkirchenbehörde überführt, soweit diese Anstalten der Erziehung und Verpflegung der Zöglinge und ihrer besonderen Vorbildung zum Kirchendienst dienen. [...]

(2) Soweit die niederen evangelischen Seminare für die allgemeine Vorbildung der künftigen Geistlichen bestimmt sind, werden ihre staatsrechtlichen Verhältnisse samt den Staatsleistungen im Einvernehmen mit der Oberkirchenbehörde durch Verordnung geregelt.

(3) Die entsprechenden Vereinbarungen und Verordnungen bedürfen der Zustimmung des Finanzministeriums, soweit sie die Staatsleistungen betreffen.⁵⁹

Auf dem Boden dieser gesetzlichen Grundlage begann man nun erneut mit der Klärung der Details.⁶⁰ Der Landeskirchentag befasste sich mit der Thematik der noch nicht übertragenen, aber zu erwartenden Seminare dann schon im Rahmen seiner Haushaltsplanberatungen im November 1924,⁶¹ nachdem der

⁵⁶ Vgl. Rieger, Fakultät, 185.

⁵⁷ Die Verfassung des Deutschen Reichs. Vom 11. August 1919, 52.

⁵⁸ Vgl. Hahn/Mayer, Das Evangelische Stift, 85.

⁵⁹ Regierungsblatt für Württemberg 1924, 93. S. auch Staatsgesetz über die Kirchen, 3. März 1924, 504.

⁶⁰ Das Kultministerium regte die Weiterführung der Verhandlungen im Juli 1924 an; s. Württ. Kultministerium an Evangelischer Oberkirchenrat (Abk. EOK), 16. Juli 1924 (LKA, A 126 Nr. 354¹, Qu. 153/154).

⁶¹ S. Evangelische Landeskirchenversammlung, 26. November 1924, 2878, 2880–2931. – Die Beratungen in der Landeskirchenversammlung boten Gelegenheit zu einer intensiven Diskussion nicht nur über die Ausrichtung der in den Seminaren geleisteten Arbeit, sondern auch über das Verhältnis von Landeskirche und Evangelisch-Theologischer Fakultät in Tübingen zueinander. Der Mittelaler Pfarrer Eugen Reiff plädierte für die Gruppe I in der Landeskirchenversammlung in einer ausführlichen Rede (vgl. ebd., 2892–2898) für eine Überwindung bestehender Abständigkeiten und die Entwicklung einer kontinuierlich gepflegten Zusammenarbeit: „Um Föhlung und womöglich Verständigung sollte es sich handeln, ich denke, ehe man durch Gutachten und ehe man sich durch Äußerungen irgendwie gebunden

Evangelische Oberkirchenrat mit Datum vom 11. September 1924 erneut einen Antrag an das Kultministerium gestellt hatte, die bestehenden fünf evangelisch-theologischen Seminare einschließlich der zugehörigen Gebäude und Grundstücke in seine Verwaltung übertragen zu bekommen.⁶² Deziert forderte man, dass „die Staatsleistungen in einer Weise bemessen werden, dass der kirchliche Aufwand hieraus wird im allgemeinen bestritten werden können, die Pauschierung also nicht zu einer Entlastung der Staatskasse von bisher von ihr getragenen Aufwand benutzt werden soll.“⁶³ Dass auf einer Sicherung der Wertbeständigkeit der Staatsleistung unbedingt Wert gelegt wurde, kann nach der gerade erst durchlebten Inflationszeit in keiner Weise erstaunen.⁶⁴ Große Mühe wurde denn dann auch aufgewendet, den tatsächlichen Finanzbedarf für die Seminare zu ermitteln.⁶⁵

hat.“ (Zitat ebd., 2895). Er formulierte dies (ebd., 2897) aus der Perspektive heraus, „daß dort [in der Tübinger Evangelisch-Theologischen Fakultät] nicht bloß wissenschaftliches Rüstzeug dargereicht werde, sondern daß bei allem Recht der Reflexion das Zeugnis zum Recht kommt, daß der Professor zum Konfessor wird“, mahnte zugleich aber auch: „Auch die Stellung der Gemeinde zu den Theologen und zur Theologie darf nicht bloß Kritik sein [...] und darf nicht bloß Seufzen sein, sondern muß Liebe sein und muß Glaube sein. [...] Das ist das Wirksame.“ Der Alttestamentler Paul Volz als Vertreter der Evangelisch-Theologischen Fakultät in der Landeskirchenversammlung legte mit Blick auf die an der Fakultät zu leistende Aufgabe in der Pfarrerbildung den Akzent auf die zu vermittelnde Erkenntnis (ebd., 2898–2905; Zitat ebd., 2899): „Was ist nun das Amt des Pfarrers? Worin unterscheidet er sich von den übrigen Gemeindegliedern? Nicht in der Frömmigkeit, das kann er unmöglich vor den anderen voraus haben, sondern in der *Erkenntnis*. Und das ist eben unsere Aufgabe, unsere jungen Zuhörer in der christlichen Erkenntnis durchzubilden.“ Für die an der Fakultät tätigen Professoren sei aber deren rechtliche Verankerung in der Universität unabdingbar (ebd., 2901): „Eben weil wir Pfarrer heranzubilden haben, die der Volkskirche angehören, die das gesamte öffentliche Leben verstehen und durchdringen sollen, die allen Schichten unseres Volkes gleicherweise dienen und sie für Gott und Christus anwerben möchten, müssen auch wir theologischen Lehrer innerhalb des Senats vollberechtigte Mitglieder sein, gewissermaßen als ein Stück unserer Kirche in diesem staatlichen Körper. Und solche vollberechtigten Mitglieder können wir nur sein, wenn wir ganz auf die gleiche Weise in diese Körperschaft eintreten und einberufen werden, wie sämtliche anderen Glieder der übrigen Fakultäten.“ Immer sei der Tübinger Fakultät auch zugute gehalten worden, dass sie die „verschiedenen Richtungen vereinigt“ habe (ebd., 2904f): „Und das tut sie auch heute noch.“ Es sei aber ihr Bestreben, „über den Richtungen zu stehen. Wir bemühen uns, unsere jungen Leute von diesem Streit auch wissenschaftlich frei zu machen und sie auf die große Einheit hinzuweisen. [...] Menschen und Meinungen vergehen, Einer bleibt, daß [!] ist der Herr unserer Kirche.“ Mit Blick auf das Tübinger Stift unterstrich Volz (ebd., 2900): „Der Abg[eordnete] Groß hat mit Recht gesagt, auch das Stift sei in erster Linie Stätte wissenschaftlicher Bildung; dadurch ist es bisher berühmt gewesen und muß es künftighin berühmt bleiben. Aber eben das Stift hat die Inschrift: ‚scholae et vitae‘. Also hier sollen die jungen Leute als *ganze* Menschen gefördert werden und auch als Menschen, denen der Geist der Kirche, der Geist Christi nahe gebracht wird.“

⁶² Vgl. EOK an Kultministerium, 11. September 1924 (LKA, A 126 Nr. 354¹, Qu. 156, 1).

⁶³ EOK an Kultministerium, 11. September 1924 (LKA, A 126 Nr. 354¹, Qu. 156, 2).

⁶⁴ Vgl. EOK an Kultministerium, 11. September 1924 (LKA, A 126 Nr. 354¹, Qu. 156, 2f).

⁶⁵ S. z. B. EOK an Kultministerium, 30. Dezember 1924 (LKA, A 126 Nr. 354¹, Qu. 169 und zu 169, 1–13).

Im Februar 1925 befasste sich sodann der württembergische Landtag mit den anstehenden Fragen.⁶⁶ Grundlegend für die weiteren Verhandlungen sollte sein, dass die Übertragung nur auf der Basis der Zweckbindung erfolgen könne, dass die Seminare weiterhin der Ausbildung der künftigen Pfarrerschaft dienen.⁶⁷ Eine – hier nicht weiter im Detail zu verfolgende – strittige Frage war die nach einer etwaigen organisatorischen Trennung der Internate von den niederen Seminarschulen – als Kompromiss schlug das Kultministerium vor, diese in öffentliche Stiftungsschulen in Rechtsform einer gemischten Stiftung öffentlichen Rechts umzuwandeln und den Vorstand der Stiftung aus Mitgliedern des Oberkirchenrats und der Ministerialabteilung für die höheren Schulen zu bilden.⁶⁸

Zu einer mündlichen Verhandlung kam man dann am 6. März 1925 im Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart zusammen.⁶⁹ Ministerialrat Robert Meyding⁷⁰ formulierte das staatliche Interesse, dass die *„theologisch wissenschaftliche Ausbildung der Stiffter auch künftig durch Lehrer der evangelisch-theologischen Fakultät der Landesuniversität erfolgen solle“*⁷¹. Kirchenpräsident Merz versicherte, es gehe nicht darum, am bestehenden Zustand etwas zu ändern, aber um die Klärung von Grenzfällen und um die Offenhaltung der Möglichkeit zu einem zweisemestrigen Studium an einer anderen deutschsprachigen Fakultät (in der Schweiz oder Österreich) sowie um die etwaige Gleichstellung der Theologischen Schule in Bethel mit dem Universitätsstudium.⁷² Aus kirchlicher Sicht müsse sichergestellt werden, dass es auch künftig eine volle theologische Fakultät gebe – und nicht etwa nur religionsgeschichtliche Lehrstühle in der philosophischen.⁷³ Das sicherte Meyding zu. Vertraulich äußerte Merz dann auch noch das „dringliche Bedürfnis“ zur Einrichtung einer außerordentlichen Professur für Praktische Theologie sowie einer weiteren für Apologetik und Weltanschauung.⁷⁴ Staatlicherseits brachte Meyding die Forderung nach der Aufnahmebedingung „württ[embergische] Staatsangehörigkeit durch Geburt“ ein, denn die wesentlich aus staatlichen Mitteln finanzierten Stipendien müssten Württembergern vorbehalten werden – im Einzelfall könne das Ministerium davon dispensieren. Kirchlicherseits sah man das als eine zu eng gefasste

⁶⁶ Zu entnehmen aus: Württ. Kultministerium an EOK, 5. Februar 1925 (LKA, A 126 Nr. 354¹, Qu. 188).

⁶⁷ Vgl. Württ. Kultministerium an EOK, 4. März 1925 (LKA, A 126 Nr. 354¹, Qu. 192, 1f).

⁶⁸ Vgl. Württ. Kultministerium an EOK, 4. März 1925 (LKA, A 126 Nr. 354¹, Qu. 192, 2f).

⁶⁹ So Aktenvermerk Besprechung betr. Stift, 6. März 1925 (LKA, A 126 Nr. 354¹, Qu. 191, 1); als an den Verhandlungen Beteiligte sind vermerkt: Merz, Meyding, Müller und Schaufler.

⁷⁰ Robert Meyding war als Jurist bereits seit 1906 im württembergischen Kultministerium tätig; er gilt auch als der „Baumeister“ des staatlichen Gesetzes über die Kirchen von 1924; s. dazu Kieß, Kirche und Schule, 66.

⁷¹ Aktenvermerk Besprechung betr. Stift, 6. März 1925 (LKA, A 126 Nr. 354¹, Qu. 191, 1).

⁷² Aktenvermerk Besprechung betr. Stift, 6. März 1925 (LKA, A 126 Nr. 354¹, Qu. 191, 1).

⁷³ Vgl. Aktenvermerk Besprechung betr. Stift, 6. März 1925 (LKA, A 126 Nr. 354¹, Qu. 191, 1f).

⁷⁴ Aktenvermerk Besprechung betr. Stift, 6. März 1925 (LKA, A 126 Nr. 354¹, Qu. 191, 2).

Regelung an – mit Blick auf die Söhne von Missionaren, von vorübergehend im österreichischen Kirchendienst tätigen württembergischen Pfarrern, von Auslandsdeutschen und von besonders begabten Nichtwürttembergern.⁷⁵ Staatlicherseits beharrte man jedoch auf einem Vorzug der Landeskinder, solange genügend geeignete heimische Anwärter vorhanden seien.⁷⁶ Weiterer wichtiger Gegenstand des Gesprächs war die Verbindung der Stelle des Ephorus des Stifts mit der Fakultät.⁷⁷ Dass ein Mitglied der Fakultät das Amt des Ephorus im Nebenamt wahrnehmen solle, wurde kirchlicherseits zwar als Möglichkeit gesehen, sollte aber nicht verbindlich oder als Normalfall festgeschrieben werden. Eine Annäherung der divergierenden Standpunkte konnte auch in der Frage der Amtsdauer des Ephorats – die nach kirchlicher Auffassung nicht zwingend mit der der Professur deckungsgleich sein sollte – nicht erreicht werden.⁷⁸ Ebenso kam man in der Frage, ob eine Habilitation der Repetenten – die die Fakultät 1921 gefordert hatte – zwingend erforderlich sei, nicht zueinander;⁷⁹ Meyding forderte, dass jedenfalls nur solche Personen zu Repetenten bestellt werden sollten, die von der Fakultät als geeignet anerkannt seien.⁸⁰ Hinsichtlich der Mitwirkung der Fakultät bei der 1. theologischen Dienstprüfung räumte Merz ein, es solle bei Tübingen als Prüfungsort und bei der Abnahme der Prüfungen durch die Mitglieder der Fakultät verbleiben; den Vorsitz im Prüfungsausschuss solle aber ein kirchlicher Kommissar führen – in Analogie zu dem Verfahren bei der 1. juristischen Dienstprüfung. Vorteilhaft sei auch die jedesmalige Bestellung der Prüfer für die einzelnen Prüfungen.⁸¹ Aber es gehe an sich nicht an, die Frage der Übergabe des Evangelischen Stiftes überhaupt mit der Frage der Prüfungen zu verknüpfen. Das wiederum wurde von Meyding mit dem Argument bestritten, dass das Gros der Theologen im Stift studiere „und eine Unterscheidung zwischen Stiftlern und Stadtburschen nicht zweckmässig sei“; daher sei auch die Frage der Prüfungen in die Vereinbarung aufzunehmen.⁸²

Die Verhandlungen wurden dann schriftlich und mündlich fortgesetzt.⁸³

⁷⁵ Vgl. Aktenvermerk Besprechung betr. Stift, 6. März 1925 (LKA, A 126 Nr. 354¹, Qu. 191, 2f).

⁷⁶ Vgl. Aktenvermerk Besprechung betr. Stift, 6. März 1925 (LKA, A 126 Nr. 354¹, Qu. 191, 3).

⁷⁷ Vgl. Aktenvermerk Besprechung betr. Stift, 6. März 1925 (LKA, A 126 Nr. 354¹, Qu. 191, 3–5).

⁷⁸ Vgl. Aktenvermerk Besprechung betr. Stift, 6. März 1925 (LKA, A 126 Nr. 354¹, Qu. 191, 4f).

⁷⁹ Vgl. Aktenvermerk Besprechung betr. Stift, 6. März 1925 (LKA, A 126 Nr. 354¹, Qu. 191, 5).

⁸⁰ Vgl. Aktenvermerk Besprechung betr. Stift, 6. März 1925 (LKA, A 126 Nr. 354¹, Qu. 191, 6).

⁸¹ Vgl. Aktenvermerk Besprechung betr. Stift, 6. März 1925 (LKA, A 126 Nr. 354¹, Qu. 191, 7).

⁸² Aktenvermerk Besprechung betr. Stift, 6. März 1925 (LKA, A 126 Nr. 354¹, Qu. 191, 8).

⁸³ S. Aktenvermerk „Übergabe des Stifts in Tübingen in die Leitung und Verwaltung der Oberkirchenbehörde“, 8. April 1925 (LKA, A 126 Nr. 354¹, Qu. 191a); das Dokument wurde

Am 6. Juni 1925 kam es zu einer internen weiteren Beratung, an der seitens der Fakultät als Dekan Wilhelm Heitmüller, für das Ministerium Ministerialrat Robert Meyding, für die Universität Staatsrat Max von Rümelin, für das Stift Ephorus Prof. Friedrich Traub sowie Prof. Holz teilnahmen.⁸⁴ Meyding berichtete über die seit 1921 geführten Verhandlungen, die für Staat und Fakultät kein sehr günstiges Ergebnis erwarten ließen. In der Frage der Bestellung des Ephorus wolle man deshalb nun vorschlagen, dass der Ephorus in der Regel Mitglied der Fakultät sei; andernfalls solle der Fakultät ein Einspruchsrecht zukommen. Seitens der Fakultätsmitglieder plädierte man dafür, das Amt des Ephorus nicht widerruflich, sondern auf die Dauer der Ausübung des Hauptamts zu vergeben.⁸⁵ Hinsichtlich der Repetenten solle man dem Verlangen des Oberkirchenrats entgegentreten, einige der Repetenten zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu bestellen, damit es nicht zwei Klassen von Repetenten gebe.⁸⁶ Auch hinsichtlich der Studienordnung wolle die Kirchenbehörde keine Bindungen eingehen. Meyding erwog sogar die Aufnahme eines Passus in die Vereinbarung, der die Schaffung einer freien Professur ausschloss. Bei der Besetzung des Prüfungsausschusses solle es beim Status quo verbleiben, wie auch Tübingen als Prüfungsort beibehalten werden solle. Das solle die Fakultät nach Möglichkeit beschließen – in diesem Punkte könne aber auch nachgegeben werden.⁸⁷

Kirchlicherseits zeigte man sich aber wenig geneigt, in den strittigen Sachfragen nachzugeben, ja man hielt ausdrücklich fest, man werde „etwaigen Versuchen, die rechtlichen Vorbehalte uns durch finanzielle Zugeständnisse erkaufen zu lassen, entgegentreten.“⁸⁸

Ohne raschen Fortschritt, ja zäh schleppten sich die Verhandlungen weiter.⁸⁹ Aufgrund der geführten Vorverhandlungen legte das Kultministerium am 22. April 1926 endlich einen Entwurf einer Vereinbarung über das Stift in Tübingen vor,⁹⁰ der allerdings noch keine Angaben zu den künftigen Staatsleistungen enthielt.⁹¹ Hinsichtlich der Verwaltungsangelegenheiten sah der Entwurf vor:

aber erst am 15. Mai 1925 von Kirchenpräsident Merz Ministerialrat Meyding übergeben; so handschriftliche Notiz ebd.

⁸⁴ S. Aktenvermerk, 6. Juni 1925 (Archiv des Evangelischen Stifts Tübingen [Abk. AEvST], E 2, 372/2).

⁸⁵ Vgl. Aktenvermerk, 6. Juni 1925 (AEvST, E 2, 372/2).

⁸⁶ Vgl. Aktenvermerk, 6. Juni 1925 (AEvST, E 2, 372/2).

⁸⁷ Vgl. Aktenvermerk, 6. Juni 1925 (AEvST, E 2, 372/2). – Von der Fakultät wurde außerdem noch eine Äußerung dazu gewünscht, wie sie sich zur Theologischen Schule in Bethel stelle.

⁸⁸ Aktenvermerk „Zur Stiftsfrage“, 9. September 1925 (LKA, A 126 Nr. 354¹, Qu. 224, 14f).

⁸⁹ Vgl. Aktenvermerk [über Besprechungen am 30. November 1925 und 2. Dezember 1925], 8. Dezember 1925 (LKA, A 126 Nr. 354¹, Qu. 228); EOK an Kultministerium, 18. Januar 1926 (LKA, A 126 Nr. 354¹, Qu. 3).

⁹⁰ So Württ. Kultministerium (Bälz). Stuttgart, 22. April 1926 (AEvST E 2, 372/2).

⁹¹ Vgl. Entwurf einer Vereinbarung über das Stift in Tübingen, 22. April 1926 (AEvST, E 2, 372/2).

- § 1. Die Leitung und Verwaltung der Anstalt geht unter den folgenden Bedingungen an den Evangelischen Oberkirchenrat über.
- § 2. 1.) Zum Ephorus des Stifts bestellt der Oberkirchenrat ein Mitglied der evang.-theol. Fakultät, falls nicht im einzelnen Bestellungsfall besondere Umstände entgegenstehen. Im letzteren Fall holt der Oberkirchenrat vor der Ernennung des Ephorus einen Vorschlag der Fakultät ein.
- 2.) Mitgliedern der Fakultät wird das Nebenamt des Ephorus für die Dauer des staatlichen Hauptamts übertragen. Das Nebenamt endigt jedoch mit Vollendung des 65. Lebensjahrs, wenn nicht der Oberkirchenrat eine Verlängerung beschließt.
- 3.) Der Oberkirchenrat beruft ein Mitglied der Fakultät als Beirat für die wissenschaftliche Leitung des Stifts.
- 4.) Zu Repetenten bestellt der Oberkirchenrat nur solche Personen, die von dem in § 6 bezeichneten Prüfungsausschuß als geeignet anerkannt sind.
- 5.) Der Ephorus und die Repetenten des Stifts müssen die deutsche Reichsangehörigkeit, das Reifezeugnis einer deutschen Vollanstalt oder einer nach § 3 Abs. 1 gleichwertigen Anstalt und ein mindestens 3jähriges Studium an einer staatlichen Universität des Deutschen Reichs nachweisen.
- § 3. 1.) Der Oberkirchenrat wird in das Stift nur Studierende der evang.-theol. Fakultät aufnehmen, die die württembergische Staatsangehörigkeit durch Geburt erworben haben und das Reifezeugnis einer deutschen Vollanstalt oder einer andern Anstalt besitzen, die von der Unterrichtsverwaltung als gleichwertig anerkannt ist.
- 2.) Söhne von Reichsbeamten, die über ein Jahrzehnt im Reichsdienst innerhalb Württembergs zugebracht haben, kann der Oberkirchenrat von der Bestimmung über die Staatangehörigkeit befreien. Dem Oberkirchenrat bleibt vorbehalten, in besonderen Fällen das Kultministerium um die Befreiung von der Bestimmung über die Staatsangehörigkeit zu ersuchen.
- 3.) Der Oberkirchenrat wird die Aufnahme in das Stift nicht von dem Besuch eines niederen Seminars abhängig machen.
- 4.) Der Oberkirchenrat hört die evang[elisch]-theol[ogische] Fakultät über die Grundsätze, die er für die Aufnahme der Studierenden in das Stift aufstellt.
- § 4. 1.) Die Studierenden des Stifts unterstehen den allgemeinen Vorschriften der Universität, soweit nicht die Unterrichtsverwaltung etwas anderes bestimmt.
- 2.) Zu Unterrichtsbeiträgen für bedürftige Studierende des Stifts werden staatliche Mittel bereit gestellt. Ihre Höhe bestimmt der jeweilige Staatshaushaltsplan.
- 3.) Über die Ferienordnung u[nd] grundsätzliche Bestimmungen der Hausordnung hört der Oberkirchenrat die evang[elisch]-theol[ogische] Fakultät.
- 4.) Im Fall des Berufswechsels gelten für die Kostenersatzpflicht die §§ __ der Vereinbarung über die niederen evang[elisch]-theologischen Seminare.
- § 5. 1.) Der Oberkirchenrat regelt die Studienordnung des Stifts (§ __ Abs. 1. der Übergangbestimmungen) im Einvernehmen mit der evang.-theol. Fakultät. Vor Änderungen, die die philosophische Fakultät berühren, hört der Oberkirchenrat auch die Fakultät.
- 2.) Der Oberkirchenrat wird in der Studienordnung darauf achten, daß die wissenschaftliche Ausbildung der Studierenden des Stifts den Lehrern der Universität ohne andere Ausnahmen vorbehalten bleibt, als sie durch die bisherigen Einrichtungen des Stifts gegeben sind.

- 3.) Die Semesterberichte der Repetenten werden dem zum wissenschaftlichen Beirat des Stifts bestellten Mitglied der Fakultät zur Einsichtnahme mitgeteilt.
- § 6. 1.) Die erste evangelisch-theologische Dienstprüfung wird am Sitz der Universität durch einen Prüfungsausschuß vorgenommen, der aus den Mitgliedern der evang[elisch]-theol[ogischen] Fakultät neben Vertretern des Oberkirchenrats gebildet wird. Der Ephorus des Stifts gehört dem Prüfungsausschuß an, auch wenn er nicht Mitglied der Fakultät ist. Den Vorsitz führt ein Vertreter des Oberkirchenrats.
- 2.) Der Oberkirchenrat erläßt die Bestimmungen über die Prüfungsfächer im Einvernehmen mit der Fakultät, die sonstigen Bestimmungen der Prüfungsordnung nach Anhörung des Prüfungsausschusses.⁹²

Seitens der Fakultät nahm man dazu am 10. Mai 1926 Stellung – und wünschte, dass der Oberkirchenrat für den Fall, dass er eine Persönlichkeit zum Ephorus bestellen wolle, die nicht von der Fakultät vorgeschlagen sei, die Fakultät dazu nochmals hören müsse.⁹³ Auch die Begrenzung des Nebenamtes des Ephorus auf die Vollendung des 65. Lebensjahres wünschte man gestrichen zu sehen, weil das zu peinlichen Situationen führen könne, wenn jemand sein Nebenamt als Ephorus verliere, aber im Hauptamt weiter an der Fakultät tätig sei. Auch mit einem etwaigen Nachfolger könne das zu Schwierigkeiten führen. Ausdrückliche Zustimmung fanden die vorgesehenen Regelungen für die Berufung der Repetenten und zur Durchführung der 1. theologischen Dienstprüfung. Die Semesterberichte der Repetenten sollten in deren wissenschaftlichem Abschnitt allen Mitgliedern der Fakultät zugehen. Hinsichtlich der praktischen Durchführung der Dienstprüfungen wurde auf die Schwierigkeit verwiesen, vom fernen Stuttgart aus einen Prüfungsplan für die mündlichen Prüfungen aufzustellen.⁹⁴

Detailfragen besonders hinsichtlich der Kosten beherrschten fortan mehr und mehr das Feld. Um zum Beispiel die laufenden Aufwendungen für die Beköstigung der Stiftler angemessen ermitteln zu können, gab der Oberkirchenrat ein Gutachten beim Reichsgesundheitsamt in Berlin in Auftrag,⁹⁵ nachdem zuvor umfangreiche Vorschläge zur Bemessung der staatlichen Pauschleistungen strittig diskutiert worden waren.⁹⁶

Am 26. Oktober 1926 kam es dann erneut zu einer ausführlichen Besprechung über die Vereinbarung über das Stift, an der kirchlicherseits Kirchenprä-

⁹² Entwurf einer Vereinbarung über das Stift in Tübingen, 22. April 1926 (AEvST, E 2, 372/2).

⁹³ Vgl. Evangelisch-Theologische Fakultät Tübingen an Kultministerium, 10. Mai 1926 (AEvST, E 2, 372/2).

⁹⁴ Vgl. Evangelisch-Theologische Fakultät Tübingen an Kultministerium, 10. Mai 1926 (AEvST, E 2, 372/2).

⁹⁵ Vgl. EOK an Regierungsrat Dr. Rieß beim Reichsgesundheitsamt, 17. September 1926 (LKA, A 126 Nr. 354^{II}, Qu. 39/1).

⁹⁶ S. Württ. Kultministerium an EOK, 5. August 1926 (LKA, A 126 Nr. 354^{II}, Qu. 29 mit Qu. 29/2–4).

sident Merz, die Oberkirchenräte Dr. Müller und Dr. Schauffler sowie Kirchenrat Frohnmayr und staatlicherseits Ministerialrat Dr. Meyding teilnahmen.⁹⁷ Erörtert wurde eine Vielzahl von Einzelfragen. Wieder ging es um die Höhe der staatlicherseits aufzubringenden Leistungen. Hier war insbesondere strittig, inwiefern über einen Zeitraum von 20 Jahren hinaus staatlicherseits auch für Neuwürttemberg Leistungen zu erbringen seien; kirchlicherseits zeigte man sich dazu bereit, auf eine schiedsgerichtliche Klärung der Frage zu verzichten – unter Inkaufnahme einer generell abgesenkten Staatsleistung.⁹⁸ Hinsichtlich der den Studierenden gewährten Unterrichtsbeiträge wurde staatlicherseits festgehalten, dass diese eine widerrufliche Leistung darstellten, dass man diese aber auch weiterhin gewähren wolle.⁹⁹ Für das weitere Verfahren wurde mündlich vereinbart, dass man nun kirchlicherseits dahin wirken werde, dass der Landeskirchentag der Vereinbarung zustimme – oder diese im Ganzen ablehne.¹⁰⁰ Offensichtlich fürchtete man neue Auseinandersetzungen um Details der Vereinbarung. Erstaunlicherweise wurde auch die Frage angesprochen, was mit dem Stift geschehen könne, falls in Tübingen keine evangelisch-theologische Fakultät mehr bestehe.¹⁰¹ Ministerialreferent Meyding meinte, dass dann das vor Inkrafttreten der Vereinbarung geltende Recht wieder anzuwenden sei. Auch ein Aspekt der konfessionellen Parität mit der katholischen Kirche wurde hier in die Überlegungen einbezogen:

In diesem Zusammenhang wird mitgeteilt, auf katholischer Seite sei es das Fundament der vorgeschlagenen Regelung, daß der Staat sich finanziell nur solange binde, als die katholischen Theologen an der Universität ausgebildet werden. Schon mit Rücksicht auf diese Regelung bei der katholischen Kirche wäre es nicht möglich, daß der Staat sich der evang. Kirche gegenüber für den Fall der Aufhebung der evang[elisch]-theol[ogischen] Fakultät zu bestimmten Leistungen jetzt verpflichten würde.¹⁰²

Von der beiderseitigen Verunsicherung darüber, in welcher Weise die Staatsleistungen an die Kirche in Zukunft einmal endgültig abgelöst werden könnten, zeugen auch die weiteren Erwägungen: Kirchlicherseits entwarf man das Szenario, dass „die Ablösung der Staatsleistungen in Beziehung auf das Stift zwar in loyaler Weise vollzogen, aber die Ablösung im Übrigen radikal durchgeführt werden könnte“, was indes Ministerialrat Meyding eine nicht begründete Befürchtung zu sein schien; er seinerseits machte im Gegenzug dazu geltend, „[d]er Staat müsse sich dagegen sichern, daß wenn die Ablösung der Staatsleistungen in absehbarer Zeit erfolge, und dabei die Fortsetzung der in dem Vertrag festgesetzten Staatsleistungen festgelegt werde, auch die in Abschnitt I und III

⁹⁷ Vgl. Undatiertes Protokoll (masch. Durchschlag) (LKA, A 126 Nr. 355, Qu. 309, 1).

⁹⁸ Vgl. Undatiertes Protokoll (masch. Durchschlag) (LKA, A 126 Nr. 355, Qu. 309, 1f).

⁹⁹ Vgl. Undatiertes Protokoll (masch. Durchschlag) (LKA, A 126 Nr. 355, Qu. 309, 1f).

¹⁰⁰ Vgl. Undatiertes Protokoll (masch. Durchschlag) (LKA, A 126 Nr. 355, Qu. 309, 4).

¹⁰¹ Vgl. Undatiertes Protokoll (masch. Durchschlag) (LKA, A 126 Nr. 355, Qu. 309, 4).

¹⁰² Undatiertes Protokoll (masch. Durchschlag) (LKA, A 126 Nr. 355, Qu. 309, 4).

des Vertrags angegebenen Vorbehalte nicht hinfällig werden.¹⁰³ So zog man in Erwägung, der Vereinbarung noch eine generelle Klausel für den Fall einer grundlegenden Veränderung im Verhältnis von Staat und Kirche beizugeben – etwa mit Blick darauf, dass „der Charakter der evang.-theol. Fakultät sich grundlegend ändern würde, so daß sie nicht mehr der Heranbildung für den Kirchendienst dienen würde“.¹⁰⁴ Im Hintergrund stand hier offenbar, dass die katholische Kirche in Verhandlungen mit dem württembergischen Staat darauf abgehoben hatte, dass es ihr freistehe, ihre Geistlichen an kirchlichen Seminaren, nicht aber an staatlichen Gymnasien und Universitäten ausbilden zu lassen.¹⁰⁵ Jedenfalls wurde staatlicherseits kein Zweifel daran gelassen, dass man zu finanziellen Leistungen nur so lange bereit sei, als der Oberkirchenrat an der Ausbildung der Geistlichen an der staatlichen Universität festhalte: „Der Oberkirchenrat könnte aber von der Fakultät abgehen[,] und damit würde dann auch die organisatorische Bindung entfallen.“¹⁰⁶ Außerdem wurde staatlicherseits angedeutet, dass man dort davon ausgehe, dass nicht allein für das Stift, sondern zusammen damit auch für die niederen Seminare eine Vereinbarung erstrebt werde.¹⁰⁷

Da parallel auch über die Bedingungen der Übergabe der niederen Seminare intensive Detailverhandlungen geführt wurden, kam man in Sachen der Vereinbarung über das Evangelische Stift in Tübingen während des Jahres 1927 allerdings kaum voran.¹⁰⁸ Nicht zuletzt die Bemessung des Wertes der Grundstücke und Gebäude wie auch der laufenden Aufwendungen für die Bauunterhaltung bedurfte langwieriger Begutachtung und Unterhandlung.¹⁰⁹

So zogen sich die Schriftwechsel über die Vereinbarung für das Tübinger Stift bis in den März 1928 hin¹¹⁰ – obwohl man doch zunächst mit einem viel früheren Übergabetermin gerechnet hatte – zunächst schon zum 1. April 1925! In Erwartung dessen hatte das Kultministerium auch schon (auf Druck des Finanzministeriums) davon abgesehen, eine an sich anstehende Beförderung des Hausmeisters Sauer des Evangelischen Stifts in eine höhere Besoldungsstufe zu

¹⁰³ Undatiertes Protokoll (masch. Durchschlag) (LKA, A 126 Nr. 355, Qu. 309, 5).

¹⁰⁴ Undatiertes Protokoll (masch. Durchschlag) (LKA, A 126 Nr. 355, Qu. 309, 5).

¹⁰⁵ Vgl. Undatiertes Protokoll (masch. Durchschlag) (LKA, A 126 Nr. 355, Qu. 309, 6).

¹⁰⁶ Undatiertes Protokoll (masch. Durchschlag) (LKA, A 126 Nr. 355, Qu. 309, 6).

¹⁰⁷ Vgl. Undatiertes Protokoll (masch. Durchschlag) (LKA, A 126 Nr. 355, Qu. 309, 7).

¹⁰⁸ S. Württ. Kultministerium an EOK, 25. Mai 1927 (LKA, A 126 Nr. 354^{III}, Qu. 94). S. EOK an Württ. Kultministerium, 30. Juni 1927 (LKA, A 126 Nr. 354^{III}, Qu. 99/3). S. EOK an Württ. Kultministerium, 7. September 1927 (LKA, A 126 Nr. 354^{III}, Qu. 114). S. Aktenvermerk „Staatsleistungen für das Stift und die niederen Seminare“ [über Verhandlungen am 19. und 23. September 1927], 24. September 1927 (LKA, A 126 Nr. 354^{III}, Qu. 135).

¹⁰⁹ S. z. B. Württ. Finanzministerium an Württ. Kultministerium, 3. Dezember 1927 (LKA, A 126 Nr. 354^{III}, Qu. 122).

¹¹⁰ S. EOK an Württ. Kultministerium, 15. Februar 1928 (LKA, A 126 Nr. 354^{III}, Qu. 148). Vgl. auch insgesamt Hahn/Mayer, Das Evangelische Stift, 85.

vollziehen.¹¹¹ Die Bitte, die Differenz zwischen beiden Besoldungsstufen aus kirchlichen Mitteln aufzubringen, wurde indes vom Konsistorium als „aus taktischen Gründen“ erfolgt durchschaut und umgehend zurückgewiesen.¹¹² Der Vorgang belegt, dass bei den Verhandlungen auch durchaus taktiert wurde. Schließlich gab es im Herbst 1927 eine erneute Verzögerung, weil nicht klar war, in welcher Weise die Beamtenbesoldung staatlich neu geregelt werden würde – und welche Auswirkung das auf die Pauschzahlung haben werde.¹¹³

4. Die Unterzeichnung der Vereinbarungen am 5. März 1928

Nachdem hierin aber Klarheit herrschte, drängte der Evangelische Oberkirchenrat von Mitte Februar 1928 an auf Unterzeichnung der Vereinbarungen – nachdem der Ständige Ausschuss des Landeskirchentages darüber informiert worden war und sich für die Vorlage des Entwurfes und die Beschlussfassung durch den Landeskirchentag ausgesprochen hatte.¹¹⁴ So kam es am 5. März 1928 zur Unterzeichnung der Vereinbarungen über das Evangelische Stift und über die niederen Seminare seitens des Evangelischen Oberkirchenrats und des Kultministeriums.¹¹⁵

Die Vereinbarung ordnete einerseits die Verwaltung des Stifts, andererseits bestimmte sie die bleibenden Staatsleistungen für das Stift.¹¹⁶ Festgeschrieben wurde, dass der Kreis der Empfänger des Stipendiums auch für die Zukunft begrenzt blieb auf württembergische Staatsangehörige per Geburt.¹¹⁷ Der Evangelisch-Theologischen Fakultät mit der Philosophischen Fakultät wuchs durch die Vereinbarung die Funktion zu, dafür zu sorgen, dass das Stift nicht einer exklusiv kirchlichen Regie unterstellt werde – auch wenn § 1 der Vereinbarung lautete: „Die Leitung und Verwaltung geht am 1. April 1928 an den Evangelischen Oberkirchenrat über.“¹¹⁸ Doch ging die Vereinbarung von dem Normalfall aus, dass das Amt des Ephorus von einem Mitglied der Fakultät im Nebenamt wahrgenommen werde. Auch für die Besetzung der Repetentenstellen verblieb es bei der Mitsprache der Fakultät, wie auch bei der Einrichtung des Wissenschaftlichen Beirats. Bedeutsam für die Zukunft wurde auch, dass die

¹¹¹ So Ministerialabteilung für die höheren Schulen an OKR Schaufler, 25. Juni 1925 (LKA, A 126 Nr. 335, Qu. 276/1).

¹¹² So Konsistorium an ORR Gaupp (Ministerialabteilung für die höheren Schulen), 26. Juni 1925 (LKA, A 126 Nr. 335, Qu. 276/2).

¹¹³ So 1. Evangelischer Landeskirchentag, 12. März 1928, 379.

¹¹⁴ S. EOK an Württ. Kultministerium, 18. Februar 1927 (LKA, A 126 Nr. 354^{III}, Qu. 148, 15).

¹¹⁵ Vgl. Schmidt, Tübinger Stift.

¹¹⁶ Vgl. Hahn/Mayer, Das Evangelische Stift, 86.

¹¹⁷ Vgl. Leube, Stift, 636.

¹¹⁸ Hahn/Mayer, Das Evangelische Stift, 86.

Durchführung der 1. theologischen Dienstprüfung an der „Schnittstelle Stift“ zwischen Kirche und Universität bzw. Fakultät angesiedelt wurde.¹¹⁹ Finanziell wurde eine – an die allgemeine Entwicklung der Kosten anzupassende – Staatsleistung in Höhe von pauschal 145.000 Reichsmark festgesetzt, außerdem wurde für Bedürftige ein weiterer Zuschuss zu den akademischen Unterrichtskosten in Höhe von 4.000 RM aus staatlichen Mitteln zur Verfügung gestellt. Ausdrücklich festgehalten war auch, dass die Liegenschaft, das Inventar und die Akten des Stifts als Eigentum auf die Landeskirche übergingen, diese fortan aber für deren Unterhaltung finanziell einstehen musste.¹²⁰ Die am Stift tätigen Beamten – Musikdirektor Gölz und die beiden Hausverwalter Sauer und Schick wurden mit Wirkung zum 1. April 1928 zur Übernahme in den Kirchendienst aus dem Staatsdienst entlassen.¹²¹

Schon im Vorfeld war seitens des Kultministeriums den Mitgliedern der Evangelisch-Theologischen Fakultät die nach dem Beamtengesetz erforderliche Genehmigung zum Eintritt in den Prüfungsausschuss für die 1. theologische Dienstprüfung allgemein erteilt worden; die Prüfungsvergütungen mussten fortan aus den kirchlich zu vereinnahmenden Prüfungsgebühren gezahlt werden.¹²² Andererseits bedurften die Repetenten künftig einer durch die Fakultät zu erteilenden Ermächtigung, um Vorlesungen zu halten – denn der seit dem 21. Dezember 1833 bestehende Erlass, demzufolge sie „vermöge ihrer Amtsstellung zur Haltung von Vorlesungen über einzelne zu ihrem Belieben stehende Fächer der philosophischen und theologischen Fakultät berechtigt sind, soweit es unbeschadet ihres Hauptberufs geschehen kann“, erlosch mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung über das Stift.¹²³ Das dennoch ausnahmsweise der Fakultät zur Erteilung dieser Ermächtigung zugesprochene Recht¹²⁴ wurde allerdings nur widerrufen.¹²⁵

¹¹⁹ Hahn/Mayer, *Das Evangelische Stift*, 86.

¹²⁰ Vgl. Leube, *Stift*, 637.

¹²¹ Vgl. Württ. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens an EOK, 20. Juni 1928 (LKA, A 126 Nr. 354^{IV}, Qu. 249).

¹²² Vgl. Württ. Kultministerium an das Akademische Rektoramt Tübingen, 5. März 1928 (LKA, A 126 Nr. 354^{IV}, Qu. 168/1).

¹²³ Württ. Kultministerium an das Akademische Rektoramt Tübingen, 5. März 1928 (LKA, A 126 Nr. 354^{IV}, Qu. 168/1). – Das Kultministerium hatte auf diese Wirkung bereits am 16. Dezember 1924 hingewiesen, nachdem die Problematik mündlich bereits im Zuge der 1921 geführten Verhandlungen angesprochen worden war; s. Württ. Kultministerium an EOK, 16. Dezember 1924 (LKA, A 126 Nr. 354^I, Qu. 170).

¹²⁴ Das Kultministerium hatte im Gegenzug ein staatliches Mitwirkungsrecht (der Fakultät) für die Besetzung der Repetentenstellen eingefordert (vgl. LKA, A 126 Nr. 354^I, Qu. 170) und dann auch durchgesetzt.

¹²⁵ Vgl. Württ. Kultministerium an das Akademische Rektoramt Tübingen, 5. März 1928 (LKA, A 126 Nr. 354^{IV}, Qu. 168/1).

Das Staatsministerium zeigte sich mit der Unterzeichnung der Vereinbarungen einverstanden, ohne dass noch einmal der Landtag damit befasst wurde. Außerdem stimmte es der Einrichtung der sogenannten Seminarstiftung zu.¹²⁶

5. Die Beratung und Beschlussfassung über die Vereinbarungen durch den württembergischen Landeskirchentag 1928

Kirchlicherseits wurden die Vereinbarungen einer eigens für diesen Zweck auf den 12. und 13. März 1928 einberufenen Versammlung des Landeskirchentags vorgelegt; der mit der Beratung zuvor befasste Ausschuss für Recht und Wirtschaft hatte einmütig eine Empfehlung zu deren Annahme ausgesprochen.¹²⁷

Im Vorfeld der Beratungen erfuhr auch eine breitere Öffentlichkeit von der geplanten Übergabe des Stifts und der niederen theologischen Seminare in kirchliche Hand. Eine entsprechende Veröffentlichung im Schwäbischen Merkur erfolgte auf Anregung des Kultministeriums, das sich zu diesem Zweck an den Tübinger Juristen Arthur Benno Schmidt¹²⁸ gewandt hatte.¹²⁹ Bevor dieser aber zur Feder griff, erbat er bei dem ihm gut bekannten Kirchenpräsidenten Merz eine Stellungnahme aus Sicht des Oberkirchenrats. Merz befand sich aber gerade auf Reisen, so dass vom Oberkirchenrat stellvertretend geantwortet wurde, dass das Zustandekommen der Vereinbarungen vom Oberkirchenrat insgesamt und besonders auch von Kirchenpräsident Merz persönlich stark gefördert worden sei. Das bei den Verhandlungen erstrebte Ziel habe gerade nicht in einer völligen Trennung von Staat und Kirche bestanden, sondern in der Etablierung einer Zusammenarbeit in neuer Form. Besonders sei es darum gegangen, den Zusammenhang zwischen dem Evangelischen Stift und der Universität in Tübingen zu wahren. In den vorliegenden Entwürfen sehe man dafür eine geeignete Grundlage.¹³⁰

Schmidt wurde dann für seine Darstellung zum Thema fast eine dreiviertel Druckseite im Schwäbischen Merkur eingeräumt.¹³¹ Darin gelangte er zu einer ausgesprochen aner kennenden Beurteilung:

Eine Prüfung der Sätze dieser Vereinbarung darf feststellen, daß sie unter Wahrung der wesentlichen Interessen der Vertragschließenden – des Staates wie der Kirche – eine *be-*

¹²⁶ Vgl. Württ. Kultministerium an das Akademische Rektoramt Tübingen, 5. März 1928 (LKA, A 126 Nr. 354^{IV}, Qu. 168/1).

¹²⁷ S. Verhandlungen des 1. Evangelischen Landeskirchentags in den Jahren 1925 bis 1931, 378, 386.

¹²⁸ Zum Werdegang s. Otto, Schmidt, 248–250.

¹²⁹ So Schmidt an Kirchenpräsident Merz, 26. Februar 1926 (LKA, A 126 Nr. 354^{IV}, Qu. 155a).

¹³⁰ Vgl. EOK an Arthur Schmidt, 28. Februar 1928 (LKA, A 126 Nr. 354^{IV}, St. 155b).

¹³¹ Vgl. EOK an Arthur Schmidt, 28. Februar 1928 (LKA, A 126 Nr. 354^{IV}, St. 155b).

friedigende Neuordnung schaffen. Das Bemühen, trotz veränderter Verhältnisse das Bewährte zu erhalten, tritt deutlich hervor.¹³²

Insbesondere lobte Schmidt, dass es gelungen sei, die Rechtsstellung der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Landesuniversität zu sichern, besonders auch mit Blick auf die Durchführung der 1. theologischen Dienstprüfung. Und durch seine finanzielle Beihilfe für das Evangelische Stift gewährleiste der Staat „die Forterhaltung des mit der Geschichte der evang[elischen] Landeskirche und mit der Geschichte des Geisteslebens in Württemberg in besonderer Weise eng verbundenen Stifts.“¹³³ Dabei seien auch die finanziellen Aspekte ausgewogen geregelt – so dass man nur wünschen könne, dass der württembergische Landeskirchentag der Vereinbarung zustimme.¹³⁴ Ebenso würdigte Schmidt die Bemühungen, die niederen theologischen Seminare als Bestandteile des öffentlichen Schulwesens zu erhalten. Die auch für die Zukunft weiterhin gemeinsame Leitung dieser „Seminarheime“ werde durch die Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Stiftung mit Sitz in Stuttgart garantiert.¹³⁵ Es stecke, so Schmidt, in den Vereinbarungen „ein großes Maß an Umsicht und Ueberlegung.“¹³⁶

Als dann der Landeskirchentag wenige Tage später zusammentrat, herrschte also eine von vornherein positive Grundstimmung mit Blick auf die zur Beratung anstehenden Vereinbarungen. Nicht nur Kirchenpräsident Merz, sondern auch die beiden Berichterstatter Eugen Reiff¹³⁷ und Karl von Mayer¹³⁸ empfahlen den Synodalen unumwunden die Annahme der Vereinbarungen,¹³⁹ und auch in der anschließenden Aussprache zeichnete sich schnell eine breite Zustimmung ab.¹⁴⁰ Auch der Vertreter der Evangelisch-Theologischen Fakultät im Landeskirchentag, der Alttestamentler Paul Volz,¹⁴¹ befürwortete die Vereinbarung über das Stift einschließlich der darin enthaltenen, die Fakultät berührenden Regelungen – und formulierte (offenkundig mit Blick auf manche im Landeskirchentag vorgetragene Bedenken):

Die evang[elisch]-theol[ogische] Fakultät ist nun also in manchen Punkten dieser Vereinbarung vom Staat als seine Beauftragte aufgestellt, und wir, die evang[elisch]-theol[ogische] Fakultät, haben uns dieses Berufes, Beauftragte des Staates zu sein, mit ehrlicher Pflichterfüllung ständig zu entledigen. Aber ich betone ebenso bestimmt, die

¹³² EOK an Arthur Schmidt, 28. Februar 1928 (LKA, A 126 Nr. 354^{IV}, St. 155b).

¹³³ EOK an Arthur Schmidt, 28. Februar 1928 (LKA, A 126 Nr. 354^{IV}, St. 155b).

¹³⁴ Vgl. EOK an Arthur Schmidt, 28. Februar 1928 (LKA, A 126 Nr. 354^{IV}, St. 155b).

¹³⁵ EOK an Arthur Schmidt, 28. Februar 1928 (LKA, A 126 Nr. 354^{IV}, St. 155b).

¹³⁶ EOK an Arthur Schmidt, 28. Februar 1928 (LKA, A 126 Nr. 354^{IV}, St. 155b).

¹³⁷ S. Ehmer/Kammerer, Handbuch, 293.

¹³⁸ S. Ehmer/Kammerer, Handbuch, 261.

¹³⁹ S. Verhandlungen des 1. Evangelischen Landeskirchentags in den Jahren 1925 bis 1931, 379, 384, 386.

¹⁴⁰ S. Verhandlungen des 1. Evangelischen Landeskirchentags in den Jahren 1925 bis 1931, 390, 394, 396, 398, 400f.

¹⁴¹ S. Ehmer/Kammerer, Handbuch, 365.

evang[elisch]-theol[ogische] Fakultät fühlt sich als Glied der evang[elischen] Kirche. Wir erziehen die jungen Leute für die Kirche, unser Gedeihen hängt aufs engste zusammen mit dem Gedeihen unserer Kirche, wir haben nichts anderes im tiefsten Grunde zu tun, als was die Kirche auch zu tun hat, Christum zu treiben und die Ehre Gottes zu verkündigen.¹⁴²

Die im Einzelnen vorgetragenen, sachlich kaum Neues bringenden, sich auch häufig wiederholenden Argumente bedürfen nicht, hier noch einmal dargestellt zu werden.

Die einzige sich in der Beratung zu Wort meldende, ein Nein zu den Vereinbarungen ankündigende Stimme war die des Cannstatter Stadtpfarrers Reinhold Vollmer.¹⁴³ Seine grundlegenden Bedenken gegen die Vereinbarungen wurzelten letztlich in der Überzeugung, dass diese dem in der Weimarer Reichsverfassung grundgelegten Gedanken der Trennung von Kirche und Staat stracks zuwiderliefen; man dürfe aber bei einer rechtlich auf Dauer bindenden Vereinbarung nicht davon ausgehen, dass es bei dem gegenwärtig durchaus auskömmlichen Verhältnis von Kirche und Staat, Stift und Fakultät dauerhaft verbleiben werde: „Denn die Zukunft kann ganz andere Personen bringen.“¹⁴⁴ Es müsse Freiheit der Kirche bleiben, die theologische Fakultät zu den Beratungen über die Fragen der Stiftsordnung, der Besetzung des Amtes des Stiftsephorus und der Stellen der Repetenten, der Prüfungsordnung und der Durchführung der Prüfungen zuzuziehen – oder aber auch darauf zu verzichten.¹⁴⁵ Durchgezogen war Vollmers Argumentation durchweg von der Skepsis, dass in der Fakultät nicht im Sinne der Kirche gelehrt und gearbeitet werden könnte: „Unerträglich würde der Zustand, wenn der Staat zwar die Kirche zur Benützung seiner Fakultät zwänge, gleichzeitig aber eine christliche Theologie unmöglich machte. [...] Die Kirche muß sich ihre eigenen Arbeitsstätten für ihre Leitung sichern.“¹⁴⁶

Etwas vom Schwersten, woran die Kirche trägt, ist die Kluft, die weithin zwischen dem lebendigen Glauben der Gemeinde und den Anschauungen mancher Theologen sich auf tut. Ich fürchte, dass die jetzige Ordnung diese Kluft eher erweitert, während sie verengert worden wäre, wenn die theologischen Anstalten wirklich in die Leitung der Kirche gekommen wären. Unser Herr Christus sagt: Mein Reich ist nicht von dieser Welt.¹⁴⁷

¹⁴² Verhandlungen des 1. Evangelischen Landeskirchentags in den Jahren 1925 bis 1931, 392.

¹⁴³ S. Ehmer/Kammerer, Handbuch, 364.

¹⁴⁴ Verhandlungen des 1. Evangelischen Landeskirchentags in den Jahren 1925 bis 1931, 402.

¹⁴⁵ Vgl. Verhandlungen des 1. Evangelischen Landeskirchentags in den Jahren 1925 bis 1931, 403.

¹⁴⁶ Verhandlungen des 1. Evangelischen Landeskirchentags in den Jahren 1925 bis 1931, 404.

¹⁴⁷ Verhandlungen des 1. Evangelischen Landeskirchentags in den Jahren 1925 bis 1931, 404.

Für eine solche Perspektive vermochte Vollmer aber keine nennenswerte Zustimmung im Landeskirchentag zu gewinnen – ihm wurde heftig widersprochen.¹⁴⁸ Kirchenpräsident Merz brachte es schließlich auf den Punkt:

Wir stehen in der Volksgemeinschaft drin und können uns von ihr nicht isolieren. Wenn wir ein Salz der schwäbischen Erde sein sollen, so dürfen wir das auch nicht. Und dazu gehört notwendig auch die Verbindung mit den Organen, die von staatlicher Seite her die innere, geistige Ausrüstung und Ausbildung für unsere Jugend im weitesten Sinne und damit auch für unsere theologische Jugend bietet. Hierin eine Separation vorzunehmen, ist zu meiner großen inneren Freude nicht im Sinne dieses hohen Hauses.¹⁴⁹

So wurden die Vereinbarungen schließlich mit großer Mehrheit angenommen; nur die Abgeordneten Gähr und Kühnle gaben zu Protokoll, dass sie nicht zustimmen vermöchten, weil sie „in manchen staatlichen Bindungen, die in den Vereinbarungen festgelegt sind, eine der Evangelischen Kirche nicht angemessene Aufsichtsbeschränkung“ sähen.¹⁵⁰

Aus der Diskussion des Landeskirchentages bleibt indes festzuhalten, dass es bei einigen Abgeordneten ein Unbehagen darüber gab, dass der Landeskirchentag nicht zu einem früheren, noch Verhandlungen über Details erlaubenden Zeitpunkt mit dem Inhalt der Vereinbarungen befasst worden war – und nun bloß vor die Wahl gestellt werde, sie in Gänze anzunehmen oder abzulehnen.¹⁵¹ Auch erstaunt aus der Rückschau, dass es selbst von Fakultätsmitglied Paul Volz unwidersprochen blieb, dass die Beteiligung der Fakultät am Prüfungswesen durch den Prüfungsausschuss und damit deren möglicher Einfluss als letztlich belanglos klassifiziert wurde, dass nirgends festgelegt sei, aus wie vielen Mitgliedern der Prüfungsausschuss insgesamt zu bestehen habe, und dass es im Problemfall daher ohne weiteres möglich sei, die Zahl der kirchlichen Vertreter im Prüfungsausschuss beliebig zu erhöhen.¹⁵²

¹⁴⁸ So von OKR Dr. Müller (vgl. Verhandlungen des 1. Evangelischen Landeskirchentags in den Jahren 1925 bis 1931, 405f), Berichterstatter Reiff (vgl. ebd., 406), dem Heilbronner Stadtpfarrer Hans Voelter (vgl. ebd., 406f), dem Ulmer Dekan Ludwig Vöhringer (vgl. ebd., 407f), dem Münsinger Dekan Eugen Seitz (vgl. ebd., 408f) und dem Nürtinger Stadtschultheiß Matthäus Baur (vgl. ebd., 410).

¹⁴⁹ Verhandlungen des 1. Evangelischen Landeskirchentags in den Jahren 1925 bis 1931, 411.

¹⁵⁰ Verhandlungen des 1. Evangelischen Landeskirchentags in den Jahren 1925 bis 1931, 413.

¹⁵¹ So Vollmer (vgl. Verhandlungen des 1. Evangelischen Landeskirchentags in den Jahren 1925 bis 1931, 404), aber auch der Mitberichterstatter von Mayer (vgl. ebd., 406) und Seitz (vgl. ebd., 408); die Gegenargumente hatte Berichterstatter Reiff (vgl. ebd., 406) vorgetragen.

¹⁵² So Berichterstatter Reiff (Verhandlungen des 1. Evangelischen Landeskirchentags in den Jahren 1925 bis 1931, 382): „Praktisch gesehen ist es so, daß der Oberkirchenrat mit im Prüfungsausschuß ist, daß er, wenn es angezeigt wäre, seine Mitglieder im Ausschuss beliebig verstärken kann, daß er es völlig in der Hand hat, wie er die 2. Prüfung und die weitere Vorbildung fürs Amt gestalten und welche Vorbedingungen für den Eintritt ins Amt er zur Geltung bringen will. Die Lebensinteressen der Kirche erscheinen damit genügend gewahrt.“

Schließlich gewährt die Debatte noch einen Einblick in das mit Blick auf das Stift zutiefst schwäbische Selbstverständnis, wenn mit Blick auf die Besetzung des Amtes des Stiftsephorus geltend gemacht wurde: „Die Wissenschaftlichkeit weist zunächst an die Fakultät. Die Auswahl wird aber möglicherweise sehr klein sein. Die Nichtwürttemberger scheiden wohl aus.“¹⁵³

Ohne Gegenstimmen fasste der Landeskirchentag noch die Entschließung, dass er zur württembergischen Staatsregierung das Vertrauen hege, bei etwaigem Abschluss einer Vereinbarung mit der katholischen Kirche, die kirchlichen Wünschen weiter entgegenkomme, auch die mit der evangelischen Landeskirche abgeschlossenen Vereinbarungen anzupassen.¹⁵⁴ Ein zur Übernahme der an den Seminaren tätigen Beamten aus dem Staatsdienst in den kirchlichen Dienst erforderliches Kirchengesetz wurde vom Landeskirchentag ohne Aussprache und ohne Gegenstimmen in beiden Lesungen angenommen.¹⁵⁵

6. Die Umsetzung der Vereinbarung über das Tübinger Evangelische Stift

Nachdem der Landeskirchentag zugestimmt hatte – was der Evangelische Oberkirchenrat dem Kultministerium noch am Tag der Beschlussfassung, dem 13. März 1928, mitteilte¹⁵⁶ –, konnte die „Vereinbarung über das Stift in Tübingen“ wie geplant zum 1. April 1928 in Kraft treten.

Zuvor nahm die bis dahin zuständige Ministerialabteilung für die höheren Schulen von ihrer bisherigen Aufgabe mit einem Schreiben an das Ephorat Abschied: „Der weitberühmten Pflanzstätte des schwäbischen Geisteslebens selbst aber gibt die Ministerialabteilung ihre besten Wünsche auch für die neue Form ihres Daseins mit auf den Weg.“¹⁵⁷ Und dem Evangelischen Oberkirchenrat signalisierte sie:

Auch unter den neuen Formen verständnisvoller und freundschaftlicher Zusammenarbeit mit dem Evangelischen Oberkirchenrat und der Evangelischen Seminarstiftung die Belange der Seminare nach Kräften zu fördern und zu deren gedeihlicher Weiterentwicklung beizutragen wird uns eine Freude und ein besonderes Anliegen sein.¹⁵⁸

¹⁵³ So Berichterstatter Reiff; Verhandlungen des 1. Evangelischen Landeskirchentags in den Jahren 1925 bis 1931, 380. Vgl. auch Vollmer; ebd., 403.

¹⁵⁴ Vgl. Verhandlungen des 1. Evangelischen Landeskirchentags in den Jahren 1925 bis 1931, 413.

¹⁵⁵ Vgl. Verhandlungen des 1. Evangelischen Landeskirchentags in den Jahren 1925 bis 1931, 413f.

¹⁵⁶ EOK an Württ. Kultministerium, 13. März 1928 (LKA, A 126 Nr. 354^{IV}, Qu. 174).

¹⁵⁷ Ministerialabteilung für die höheren Schulen an Ephorat Ev.-theol. Seminar Tübingen, 31. März 1928 (AEvST, E 2, 372/2). Ohne Quellennachweis zitiert bei Hahn/Mayer, Das Evangelische Stift, 85.

¹⁵⁸ Ministerialabteilung für die höheren Schulen an EOK, 5. April 1928 (LKA, A 126 Nr. 354^{IV}, Qu. 222).

Für den Stiftsalltag brachte die Übergabe der Leitung an den Evangelischen Oberkirchenrat keine nennenswerte Veränderung mit sich – worüber sich Kirchenpräsident Merz in einem Schreiben an Ephorus Friedrich Traub ausdrücklich erfreut zeigte:

Ich danke Ihnen, dass auf Grund Ihrer Führung der Geschäfte sich die Überleitung in das neue Verhältnis ohne Bruch und wie ich annehmen möchte, für die Studierenden des Stifts fast unmerklich vollzieht. Des besonderen Vertrauens der Kirchenleitung brauche ich Sie nicht zu versichern, Sie wissen, daß es seit langem besteht.¹⁵⁹

Ausdrücklich hatte der Evangelische Oberkirchenrat auch hinsichtlich der Verwaltung des Stifts bestimmt, dass „[a]lle noch gültigen Erlasse des Kultministeriums oder der Ministerialabteilung für die höheren Schulen [...] bis auf weiteres und solange in Kraft [bleiben], bis sie von dem Oberkirchenrat später etwa abgeändert oder aufgehoben werden.“¹⁶⁰ Zudem wurden sämtliche Beamte und Angestellte des Stifts in den kirchlichen Dienst übernommen.¹⁶¹

Dies alles war also von großer Kontinuität geprägt.¹⁶² Die im November 1928 erlassenen „Vorschriften für die Studierenden“ bewegten sich ganz in den zuvor üblichen Bahnen;¹⁶³ nur die kurz nach dem Ersten Weltkrieg eingerichtete studentische Vertretung des sogenannten „Stiftsausschusses“ wurde darin mit Stillschweigen übergangen – die Übergabe des Stiftes zur Leitung durch den Evangelischen Oberkirchenrat kann man also nicht als mit einem „Demokratisierungsschub“ verbunden charakterisieren: Der Ephorus und zu seiner Unterstützung die Repetenten waren nach der Vorstellung des Oberkirchenrates zur Leitung des Stiftes berufen.¹⁶⁴

Der Regelung durch einen besonderen Vertrag zwischen der Staatsfinanzverwaltung und dem Evangelischen Oberkirchenrat vorbehalten war die Übertragung des Grundeigentums am Stift.¹⁶⁵ Dieser Vertrag wurde am 20. Juli 1928 geschlossen und am 21. September 1928 vom Grundbuchamt vollzogen; unter dem gleichen Datum wurde auch die Auflassung beurkundet.¹⁶⁶ Für die Lan-

¹⁵⁹ Württ. Evang. Landeskirche – Der Kirchenpräsident – an Prof. Traub, 27. März 1928 (AEvST, E 2, 372/2).

¹⁶⁰ So Evangelischer Oberkirchenrat an Stiftsephorat Tübingen, 27. März 1928 (AEvST, E 2, 372/2, 1).

¹⁶¹ Vgl. Evangelischer Oberkirchenrat an Stiftsephorat Tübingen, 27. März 1928 (AEvST, E 2, 372/2, 2).

¹⁶² Die Frage, welche Flagge man nach der Übernahme des Stifts zeige, wurde offenbar doch nur dilatorisch behandelt. S. einen – allerdings zurückgestellten – Entwurf: EOK an Ephorat und Wirtschaftsführung des Stifts, 31. März 1928 (LKA, A 126 Nr. 354^{IV}, Qu. 221). Der EOK entschloss sich dann aber, zunächst nach dem bisherigen Usus der Beflagung des Stifts zu fragen; s. EOK an Ephorat, 31. März 1928 (LKA, A 126 Nr. 354^{IV}, Qu. 221).

¹⁶³ S. Vorschriften für die Studierenden des Stifts in Tübingen. Fassung von 1928.

¹⁶⁴ Vgl. Hahn/Mayer, Das Evangelische Stift, 87.

¹⁶⁵ So Schmidt, Stift, ohne Paginierung.

¹⁶⁶ Vgl. Vereinbarung zwischen dem W[ürttembergischen] Fiskus, vertreten durch das Finanzministerium, Bauabteilung Stuttgart[,] und der Evang[elischen] Landeskirche, vertreten

deskirche war Oberrechnungsrat Balbach, der Wirtschaftsführer des Evangelischen Stifts, zur Abgabe der notwendigen Erklärungen vor dem Grundbuchamt seitens des Oberkirchenrats bevollmächtigt worden.¹⁶⁷ Offenkundig wollte man die Übertragung zügig zum Abschluss bringen und verzichtete deshalb auch auf die Durchführung einer Berichtigung von offensichtlichen kleineren Fehlern bei der Eintragung von Baulasten im Grundbuch, um so Verzögerungen zu vermeiden.¹⁶⁸ Das Finanzministerium stellte nach dem Vollzug der Eintragung im Grundbuch noch einmal ausdrücklich fest, dass damit der Eigentumsübergang vollzogen worden sei.¹⁶⁹ Die nicht unerheblichen Kosten der Übereignung – 1121,90 RM festgesetzt auf der Basis eines angenommenen Wertes der Grundstücke von 400.000 RM¹⁷⁰ – hatte zunächst die Landeskirche zu tragen;¹⁷¹ diese wurden ihr aber (ebenso wie die durch die notwendigen Grundbucheintragungen entstehenden Kosten hinsichtlich der niederen Seminare in Blaubeuren, Urach, Schöntal und Maulbronn) vom württembergischen Justizministerium auf Antrag des Kultministeriums „auf dem Weg der Gnade nachgelassen“¹⁷², nachdem der Oberkirchenrat darum gebeten hatte.¹⁷³ Zugesagt worden war dieses Verfahren mündlich bereits im Zuge der Verhandlungen über die Vereinbarungen.¹⁷⁴

Das Mobiliar, die Bücherei und die anderen beweglichen Gegenstände wurden bald darauf am 5. Oktober 1928 übergeben¹⁷⁵ – allerdings wurden dabei nur Stichproben vorgenommen, ob denn die entsprechenden Verzeichnisse stimmten.¹⁷⁶ Bis dann das Amtsgrundbuch angelegt wurde, schrieb man den 20. Juni

durch den Evang[elischen] Oberkirchenrat in Stuttgart über den Eigentumsübergang an den Gebäuden und Grundstücken des Stifts in Tübingen, 20. Juli 1928 (AEvST, E 4, 20/5).

¹⁶⁷ Vgl. EOK an Ephorat und Wirtschaftsführung des Evangelischen Stifts, 20. Juli 1928 (LKA, A 126 Nr. 354^{IV}, Qu. 255).

¹⁶⁸ So Finanzministerium, Bauabteilung an EOK, 14. Juli 1928 (LKA, A 126 Nr. 354^{IV}, Qu. 254).

¹⁶⁹ Übersandt wurden auch beglaubigte Auszüge aus dem Grundbuch von Tübingen, Heft L Nr. 113a; s. Finanzministerium, Bauabteilung an EOK, 5. November 1928 (LKA, A 126 Nr. 354^{IV}, Qu. 273).

¹⁷⁰ So Wirtschaftsführung des Stifts an EOK, 15. Oktober 1928 (LKA, A 126 Nr. 354^{IV}, Qu. 265).

¹⁷¹ Vgl. Wirtschaftsführung des Stifts an EOK, 15. Oktober 1928 (LKA, A 126 Nr. 354^{IV}, Qu. 265, 3).

¹⁷² S. Württ[embergisches] Justizministerium an Amtsgerichte Tübingen, Blaubeuren, Urach, Maulbronn, Künzelsau, 23. November 1928 (LKA, A 126 Nr. 354^{IV}, Qu. 280).

¹⁷³ Vgl. EOK an Württ[embergisches] Kultministerium, 17. Oktober 1928 (LKA, A 126 Nr. 354^{IV}, Qu. 265).

¹⁷⁴ Vgl. EOK an Finanzministerium, Bauabteilung, 20. Juli 1928 (LKA, A 126 Nr. 354^{IV}, Qu. 255).

¹⁷⁵ Vgl. Aktenvermerk. Evangelisch-theologisches Seminar Tübingen, 5. Oktober 1928 (AEvST, E 4, 20/5).

¹⁷⁶ Vgl. Aktenvermerk. Evangelisch-theologisches Seminar Tübingen, 5. Oktober 1928 (AEvST, E 4, 20/5, 2).

1930,¹⁷⁷ und ebenso erst 1930 kam es aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung zur Zusammenlegung einer Vielzahl von Seminarstiftungen.¹⁷⁸

Große Kontinuität wahrte man auch bei der Unterhaltung des Stifts. Schon im Juli 1928 kam es zum Abschluss einer – zum Schluss eines jeden Kalenderjahres kündbaren – Vereinbarung zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem Bezirksbauamt Tübingen über die Ausführung der baulichen Arbeiten am Stift.¹⁷⁹ Damit übertrug der Oberkirchenrat dem Bezirksbauamt mit Zustimmung der Bauabteilung des Finanzministeriums die gesamte bauliche Unterhaltung und Instandsetzung einschließlich der Planung und der Durchführung aller Veränderungen und Erweiterungen am Tübinger Evangelischen Stift einschließlich der Bauabrechnung. Bei größeren Bauvorhaben über 2.000 RM behielt sich der Oberkirchenrat allerdings die Vorlage eines Kostenvoranschlags und eine explizite Genehmigung vor. Als Vergütung für die Leistung des Bezirksbauamtes zahlte der Oberkirchenrat 8% der Abrechnungsbeträge aller Bauarbeiten. Für große Bauarbeiten über 50.000 RM blieb eine Sonderregelung vorbehalten.¹⁸⁰

In der Kassenführung für das Stift trat keine Veränderung ein; der Oberkirchenrat genehmigte die Fortführung der Kasse des Stifts gemeinsam mit der Universitätskasse und der Kasse des Wilhelmsstifts am 17. Juli 1928.¹⁸¹

Auf diese Weise trug der württembergische Staat auch über das Ende des Summepiskopats hinaus der aus der Stiftung des Stipendiums im 16. Jahrhundert folgenden Verpflichtung Rechnung¹⁸² – wie er sich auch später noch für das Evangelische Stift engagierte, sogar in der nationalsozialistischen Zeit, als die württembergische Staatsregierung aus Anlass der Feier des 400-jährigen Jubiläums des Stifts eine Festgabe in Höhe von 15.000 RM überreichte, die zur Renovierung der Stiftskapelle verwendet wurde.¹⁸³

Dass es ohne gravierende Konflikte zu dieser Form der Neuordnung kam, war schon zeitgenössisch alles andere als selbstverständlich, es gewann aber besonders aus der Rückschau nach der Zeit des Nationalsozialismus noch an zusätzlichem Glanz. Robert Meyding hielt 1947 dazu noch einmal ausdrücklich fest:

¹⁷⁷ Vgl. Amtsgrundbuch des Ev[angelischen] Stifts in Tübingen. Angelegt im Jahre 1930, 20. Juni 1930 (AEvST, E 4, 20/6).

¹⁷⁸ Vollzogen am 16. Januar 1930. S. dazu den einschlägigen Schriftwechsel in AEvST, W 2, 33/1.

¹⁷⁹ Vgl. Vereinbarung zwischen dem Oberkirchenrat und dem Bezirksbauamt Tübingen über die Ausführung der baulichen Arbeiten am Stift durch das Bezirksbauamt Tübingen, 14. Juli 1928 (AEvST, E 3, 664/4).

¹⁸⁰ Vgl. Vereinbarung zwischen dem Oberkirchenrat und dem Bezirksbauamt Tübingen über die Ausführung der baulichen Arbeiten am Stift durch das Bezirksbauamt Tübingen, 14. Juli 1928 (AEvST, E 3, 664/4).

¹⁸¹ Vgl. EOK an Evangelisches Stift Tübingen, 17. Juli 1928 (AEvST, E 3, 664/4).

¹⁸² Vgl. Hahn/Mayer, Das Evangelische Stift, 85.

¹⁸³ So Leube, Stift, 647.

Ich selbst habe [...] schon wenige Monate nach Verabschiedung der Reichsverfassung von 1919 mit Rücksicht auf ihren Art[ikel] 137 die Übergabe der theologischen Erziehungsheime an die Kirchen beantragt und vorbereitet, aber im Einverständnis mit dem demokratischen Staatspräsidenten und Kultminister von Hieber den staatlichen Charakter der mit ihnen verbundenen Schulen und das Recht des Staats festgehalten, die Verhältnisse der Seminarschulen unabhängig von der Kirche durch staatliche Verordnung zu regeln. Der damalige Leiter der Kirchenabteilung im preuss[ischen] Kultministerium, Ministerialdirektor Trendelenburg, hat mir nach Abschluss der Stifts- und Seminarvereinbarungen bei einer Besprechung in München seine Verwunderung darüber ausgedrückt, dass die würt[tembergische] Regierung das Stift in Tübingen als theologisches Erziehungsheim der Kirche übergeben habe. Nur der schwachen Stellung der damaligen Regierung als Minderheitenregierung ist es zuzuschreiben, dass der Landtag bei der Beratung des Gesetzes über die Kirchen auf Antrag des Abgeordneten Dr. Egelhaaf die Staatsverwaltung bei der Ordnung der Seminarschulen an die Zustimmung der Kirche gebunden hat.¹⁸⁴

Die von ihm in dem Gesetz vorbereitete und in den Ordnungen vom März 1928 durchgeführte Organisation der staatlichen Seminarschulen habe ein Vertrauensverhältnis von Staat und Kirche vorausgesetzt.¹⁸⁵

7. Ein Blick über die Zeit der Weimarer Republik hinaus

Sieht man von der nationalsozialistischen Zeit ab,¹⁸⁶ so ist die Wahrung von Rechtskontinuität ein Charakteristikum der Beziehungen zwischen Staat und Kirche in Württemberg bis auf den heutigen Tag.¹⁸⁷ Angesichts dessen wäre es geradezu eine Überraschung, wenn den Vereinbarungen vom 5. März 1928 nicht auch im heute geltenden Recht noch ihr Platz zukäme. Und so werden sie

¹⁸⁴ Ministerialdirektor i.R. Meyding an LB Wurm, 10. März 1947 (LKA, A 126 Nr.354, Qu. 96/1, 12f).

¹⁸⁵ Vgl. Ministerialdirektor i.R. Meyding an LB Wurm, 10. März 1947 (LKA, A 126 Nr.354, Qu. 96/1, 4).

¹⁸⁶ Zu den Auseinandersetzungen um die niederen theologischen Seminare in den Jahren des Zweiten Weltkriegs s. Thierfelder, Kampf um die Evangelisch-theologischen Seminare.

¹⁸⁷ Dieses Verhältnis hatte Kirchenpräsident von Merz schon 1924 so beschrieben (s. Evangelische Landeskirchenversammlung, 26. November 1924, 2915f): „Nun müssen wir uns ja darüber klar sein, daß die neue Ordnung des rechtlichen Verhältnisses zwischen Staat und Kirche keineswegs eine Trennung zwischen beiden bedeutet, sondern daß die organisierte Landeskirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Glied am Staatskörper ist, und zwar ein vom Staat selbst anerkanntes und, wie das Kirchengesetz von diesem Jahre es ja klar ausspricht, in mancher Hinsicht vom Staate privilegiertes. Es ist deshalb auch unter der neuen Verfassung Aufgabe des Staatsoberhauptes und der Regierung und damit auch des Kultusministers, *Fürsorge*, wie für andere öffentlich-rechtliche Körperschaften innerhalb des Staatsganzen, so auch für die Landeskirche zu üben.“ Merz hatte dabei allerdings auch die Konsequenz aus dieser kirchlichen (Selbst-)Verortung im Staatsganzen benannt (ebd., 2916): „Gerade uns als öffentlich-rechtlicher Körperschaft im Staatsganzen kann es nicht einfallen, die Rechte einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft im Staatsganzen in Zweifel zu ziehen oder anzutasten.“

denn auch ausdrücklich im Schlussprotokoll zu dem zwischen der Badischen Evangelischen Landeskirche und der Württembergischen Evangelischen Landeskirche mit dem Land Baden-Württemberg geschlossenen Kirchenvertrag vom 17. Oktober 2007 erwähnt:

Zu Artikel 10 Abs. 1 und 2. Das Nähere ist gemäß § 73 des Württembergischen Gesetzes über die Kirchen vom 3. März 1924 und Artikel 9 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg in der Vereinbarung zwischen dem Kultministerium und dem Evangelischen Oberkirchenrat über das Stift in Tübingen vom 5. März 1928, in der Vereinbarung zwischen dem Kultministerium und dem Evangelischen Oberkirchenrat über die niederen evangelisch-theologischen Seminare vom 5. März 1928, geändert durch Vereinbarungen vom 16. Januar 1946, 30. August 1949 und 12. September 1984, und in der Verordnung über die Schulen der niederen evangelisch-theologischen Seminare vom 5. März 1928 geregelt.¹⁸⁸

Und Artikel 10 des Kirchenvertrages beschreibt ganz einfach die Wirklichkeit: „(1) Das Evangelische Stift in Tübingen und die niederen evangelisch-theologischen Seminare in Maulbronn und Blaubeuren bleiben bestehen. [...] (3) Die Höhe der Staatsleistungen und ihre Anpassung sind in Artikel 25 geregelt.“¹⁸⁹

All das wäre nicht denkbar, wenn nicht zuträfe, was *expressis verbis* als bleibendes gemeinsames Ziel von Staat und Kirche in Baden-Württemberg formuliert ist: „Das Land und die Kirchen sehen sich gemeinsam verpflichtet, im Rahmen ihrer jeweiligen Verantwortung dafür zu sorgen, dass auch in Zukunft eine ausreichende Zahl von Studierenden an den Evangelisch-Theologischen Fakultäten vorhanden sein wird.“¹⁹⁰ Das besondere, im Vergleich zu anderen Ländern und Landeskirchen in Deutschland einmalige Verhältnis zwischen dem Land und der württembergischen Evangelischen Landeskirche konkretisiert sich an diesem Ort, dem Tübinger Evangelischen Stift, bis auf diesen Tag und bezieht auch die Evangelisch-Theologische Fakultät mit ein. Wenn man den geschichtlichen Werdegang durchmustert, kann man kaum umhin, Paul Volz zuzustimmen, der das Ganze 1928 als ein „Sondergut“ bezeichnet hat, um das man in ganz Deutschland beneidet werde.¹⁹¹

¹⁸⁸ S. Vertrag des Landes Baden-Württemberg mit der Evangelischen Landeskirche in Baden und mit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Evangelischer Kirchenvertrag Baden-Württemberg; Abk. EvKiVBW); ebd., 624f: Schlussprotokoll zum Evangelischen Kirchenvertrag Baden-Württemberg vom 17. Oktober 2007, Zitat ebd., 625.

¹⁸⁹ EvKiVBW; s. ebd., 619 (Art. 10).

¹⁹⁰ EvKiVBW; ebd., 624f: Schlussprotokoll zum Evangelischen Kirchenvertrag Baden-Württemberg vom 17. Oktober 2007; zu Art. 3, Abs. 1 ebd., 624.

¹⁹¹ Verhandlungen des 1. Evangelischen Landeskirchentags in den Jahren 1925 bis 1931, 393.

Quellen

Auszug aus: 20. Sitzung des 1. Evangelischen Landeskirchentags. Montag, 12. März 1928.

Abgedruckt in: 1. Evangelischer Landeskirchentag. Stuttgart, Montag, 12. März 1928, nachmittags 3 Uhr. 20. Sitzung unter dem Vorsitz des Präsidenten des Landeskirchentags, Generalstaatsanwalt Röcker. S. 378f.

[/378] [...]

Kirchenpräsident D. Dr. von Merz: Meine Herren! Zum Beginn der Tagung, die einen für unsere Kirche hochwichtigen Gegenstand zu behandeln hat, heiße ich Sie herzlich willkommen und danke Ihnen, daß Sie, insbesondere die Herren Geistlichen, es möglich gemacht haben, in dieser geschäftsreichen Zeit zu der Tagung zu erscheinen.

Die Anstalten, die den Gegenstand der heutigen Verhandlung bilden, verdanken ihre Entstehung den württembergischen Herzögen der Reformationszeit und ihrer Fürsorge für die evangelische Sache. Durch sie wurde der Gedanke verwirklicht, Anstalten zur Heranbildung evangelischer Kirchendiener zu schaffen. Herzog Christoph hat das von seinem Vorgänger gegründete sog[enannte] Stipendium an der Universität Tübingen zu einer Einrichtung für evangelische Kirchendiener ausgebaut und als Ergänzung dieser Einrichtung die sog[enannten] Klosterschulen gegründet, die der Vorbildung der jungen Theologen in der Zeit vor Besuch der Universität dienen sollten. Zunächst haben 13 Klosterschulen für diesen Zweck bestanden, bis ihre Zahl im Laufe der Zeit auf vier sich vermindert hat. In der großen Kirchenordnung von 1559 hat Herzog Christoph für Stipendium und Klosterschulen eine eingehende, von so viel Liebe für die Sache zeugende Ordnung getroffen, die im wesentlichen auch in den folgenden Jahrhunderten in Geltung geblieben ist. Das Stipendium und die Klosterschulen unterstanden dem herzoglichen Kirchenrat und der besonderen Aufsicht des Herzogs selbst. Fundiert waren die Klosterschulen auf das ehemalige Mannsklostervermögen. Das Stipendium wurde teils aus Beiträgen der pia corpora des Landes, teils aus Einkünften des Gemeinen Kirchenkastens und später auch des Mannsklostervermögens unterhalten.

Eine grundlegende Neuordnung trat für diese Anstalten zu Beginn des 19. Jahrhunderts ein, als König Friedrich das Vermögen, das für den Unterhalt der Anstalten bestimmt war, zum Staatskammergut einzog und damit der Fortdauer einer gesonderten Verwaltung der kirchlichen Einrichtungen ein Ende machte. Damit kamen die Anstalten aus der bisherigen kirchlichen Leitung in die Leitung der staatlichen Schulleitung. Zwar war eine Verbindung der beiden staatlichen und kirchlichen Behörden insofern noch weiter gegeben, als in weitem Umfang eine Personalunion zwischen Studienrat und ev[angelischer] Oberkirchenbehörde bestand. Im Laufe der Zeit aber hörte auch diese Verbindung auf und blieb davon lediglich der Ueberrest bestehen, daß ein Delegierter des ev[angelischen] Konsistoriums bei der Ministerialabteilung für die Höheren Schulen bestellt war, der neben seiner Aufgabe auf dem Gebiete des ev[angelischen] Religionsunterrichts in Angelegenheiten des Stiftes und der Seminare ein Mitwirkungsrecht hatte.

Schon im Laufe des 19. Jahrhunderts ist wiederholt die Forderung erhoben worden, daß die Anstalten zur Heranbildung der ev[angelischen] Kirchendiener wieder in kirchliche Leitung übergehen sollen. Insbesondere die Bewegung der [18]48er Jahre hat diesen Wunsch im Zusammenhang mit dem Gedanken einer Neuordnung des ganzen Verhältnisses von Kirche und Staat wieder neu gefördert. Trotzdem blieb auch in den folgenden Jahrzehnten die von König Friedrich geschaffene Ordnung bestehen. Gedanken des

Kultministeriums, die im gegenwärtigen Jahrhundert eine Neuordnung ins Auge faßten, haben vor dem Kriege nicht zur Verwirklichung kommen können.

Erst die Neuordnung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat, wie sie im Jahre 1919 in den Verfassungen des Deutschen Reiches und des Volksstaates Württemberg festgelegt worden ist, hat auch diese Frage ihrer Lösung näher gebracht. Es war klar, daß nach Beseitigung der Staatskirche es den veränderten Verhältnissen nicht mehr entsprach, wenn Stift und Seminare wie bisher in staat-[/379]licher Verwaltung standen. So hat denn auch die Württ[embergische] verfassunggebende Landesversammlung im Jahre 1919 die EntschlieÙung gefaÙt, daß unter den kirchlichen Gebäuden und Grundstücken, die nach der Verfassung in das Eigentum der Kirchen übertragen werden sollen, auch die niederen und höheren Seminare und Konvikte inbegriffen seien. In dem Staatsgesetz über die Kirchen vom Jahr 1924 hat dieser Gedanke noch konkreteren Ausdruck gefunden, sofern darin bestimmt worden ist, daß die evang[elisch]-theologischen Seminare, soweit sie der Erziehung und Verpflegung der Zöglinge und ihrer besonderen Vorbildung zum Kirchendienst dienen, durch Vereinbarung des Kultministeriums mit der Oberkirchenbehörde in die Leitung und Verwaltung der Oberkirchenbehörde überführt werden sollen. Soweit die niederen ev[angelischen] Seminare der allgemeinen Vorbildung der künftigen Geistlichen dienen, wurde bestimmt, daß ihre staatsrechtlichen Verhältnisse samt den Staatsleistungen im Einvernehmen mit der Oberkirchenbehörde durch Verordnung geregelt werden sollen.

Auf Grund dieser Gesetzesbestimmungen und der Stellung, die die ev[angelische] Landeskirchenversammlung bei der Vorbereitung dieses Gesetzes eingenommen hat, wurden vom Jahre 1924 ab Verhandlungen zwischen Staat und Kirche wegen Neuordnung der Verhältnisse von Stift und Seminaren geführt. Die Verhandlungen waren nicht leicht. Nicht nur für die finanzielle Regelung bestanden erhebliche Schwierigkeiten, sofern man staatlicherseits davon ausging, daß beim Uebergang der Anstalten in kirchliche Leitung die Bestreitung des Aufwandes für die Anstalten im bisherigen Umfang durch den Staat nicht mehr möglich sei. Auch die Ordnung der Gebäudefrage bot nicht unerhebliche Hindernisse, insbesondere bei den Anstalten, bei denen der Gebäudekomplex nicht vollkommen den Zwecken der Seminare dient. Weiterhin war auch die organisatorische Seite der Frage nicht leicht zu ordnen. Beim Stift stand hier im Vordergrund der Gedanke, eine möglichst enge Verbindung zwischen Stift und Universität nebst Fakultät auch in der Vereinbarung rechtlich festzulegen. Bei den niederen Seminaren war besonders schwierig die Behandlung der Seminare als Internate und Erziehungsanstalten einerseits und als Schulen andererseits. Eine Scheidung der bisher einheitlichen Anstalten in zwei getrennte Institute war nicht möglich und nicht im Interesse der Sache. So gelangte man bei den Seminaren auf die in der jetzigen Vereinbarung vorgesehenen Lösung, daß zwischen Kirche und Staat eine besondere Rechtsperson mit ihrem Organ eingeschoben wird, die ein Bindeglied zwischen beiden bilden und eine einheitliche Leitung der gesamten Einrichtung erleichtern soll. Auch sonst sind noch eine Fülle von Einzelfragen hervorgetreten, über die eine Einigung nicht so rasch möglich war. Zum Schluß sind die Verhandlungen noch dadurch aufgehalten worden, daß im Hinblick auf die bevorstehende neue Gehaltsordnung sich ein Hinausschieben des Vertragsabschlusses bis zum Bekanntwerden der Besoldungsvorlage notwendig machte. Aus diesem Grunde war es erst möglich, die Verhandlungen gegen Ende des letzten Monats zum Abschluß zu bringen. Ich habe dies besonders auch aus dem Grund bedauert, weil dadurch für den Landeskirchentag nur eine kurze Zeit übrig blieb, sich mit dem Gegenstand zu befassen, und ich danke besonders dem Herrn Präsidenten des Landeskirchen-

tags, wie auch dem Herrn Vorsitzenden des Rechts- und Wirtschaftsausschusses, daß sie dafür eingetreten sind, trotz der knappen Zeit die Behandlung des Gegenstandes im Ausschuß und Plenum des Landeskirchentages noch in diesem Monat zu ermöglichen.

Es steht nun bei dieser hohen Versammlung, ob der Landeskirchentag den vorgelegten Vereinbarungen seine Zustimmung zu erteilen in der Lage ist. Ist dies der Fall, so sollen auf den 1. April d[ieses] J[ahres] die Vereinbarungen in Kraft treten und damit ein alter kirchlicher Wunsch in der heute möglichen Form in Erfüllung gehen. [...]